



HESSISCHER LANDTAG

27. 11. 2024

Plenum

Bericht

Landesschuldenausschuss

nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 27. Juni 2012 (GVBl. S. 222)

(1) Der Landesschuldenausschuss hat in seiner 69. Sitzung am 22. November 2024 die Verwaltung der Schulden des Landes und die Führung des Landesschuldbuches im Haushaltsjahr 2023 geprüft.

Seinen Erörterungen lag der Bericht des Vorsitzenden an den Ausschuss vom 25. Oktober 2024 (73. Schuldenbericht) über die Prüfung des Schuldenstandes zum Abschluss des Haushaltsjahres 2023 sowie der Verwaltung der Landesschuld im Haushaltsjahr 2023 zugrunde.

(2) Das Ergebnis seiner Prüfung für das Haushaltsjahr 2023 fasst der Landesschuldenausschuss wie folgt zusammen:

1. Alle Verschuldungsgrenzen wurden eingehalten.
2. Tilgungen und Zinszahlungen wurden zeitgerecht und vollständig geleistet.
3. Das Landesschuldbuch dient nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Landesschuldengesetzes der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der Schuldbuchforderungen sowie der Dokumentation und Verwaltung der sonstigen einzutragenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Aufgrund dieser Bestimmungen im Landesschuldengesetz wäre es sinnvoll, den Vollzug der Tilgungspläne für Notlagenkredite nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz im Rahmen der Schuldenverwaltung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
4. Möglichkeiten zur Vermeidung von Negativzinsrisiken im Zusammenhang mit Swap-Verträgen wurden im Haushaltsjahr 2023 nicht genutzt.
5. Die Pro-Kopf-Verschuldung in Hessen beim Kernhaushalt zuzüglich der Extrahaushalte (Öffentlicher Gesamthaushalt) zum Stichtag 31. Dezember 2023 lag bei 6.424 Euro pro Einwohner. Damit nahm Hessen im Vergleich der Flächenländer den sechsten Rang ein.

(3) Der Landesschuldenausschuss berichtet über dieses Ergebnis dem Landtag gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 27. Juni 2012 und beantragt:

Der Landtag möge von diesem Bericht
Kenntnis nehmen.

Wiesbaden, 22. November 2024

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
als Vorsitzender des Landesschuldenausschusses:
Dr. Walter Wallmann

Berichterstatter
für den Landtag:
Abg. Alexander Hofmann

Anlage



DER PRÄSIDENT DES HESSISCHEN RECHNUNGSHOFS

als Vorsitzender des
Landesschuldenausschusses

73. Bericht

des Vorsitzenden an den
Landesschuldenausschuss über die
Prüfung der Schulden im Haushalts-
jahr 2023 (73. Schuldenbericht)

Darmstadt, den 25. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Verknüpfung der letzten Schuldenberichte | 3 |
| 0 Zusammenfassung | 4 |
| 1 Prüfung des Vorsitzenden des Landesschuldenausschusses | 6 |
| 1.1 Auftrag des Landesschuldenausschusses | 6 |
| 1.2 Ablauf und Gegenstand der Prüfung | 6 |
| 2 Rechtsgrundlagen | 7 |
| 2.1 Hessische Verfassung | 7 |
| 2.2 Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz) | 8 |
| 2.3 Landeshaushaltsordnung | 8 |
| 2.4 Haushaltsgesetz 2023/2024 | 8 |
| 2.4.1 Vorläufige Haushaltsführung im Jahr 2023 | 10 |
| 2.4.2 Ausweitung der Bürgschafts- und Garantieermächtigungen in § 4 des Haushaltsgesetzes | 10 |
| 2.5 Weitere Gesetze mit Bürgschaftsermächtigungen | 12 |
| 2.6 Landesschuldengesetz | 12 |
| 2.7 Dienstanweisungen | 12 |
| 3 Schuldenmanagement und -verwaltung im Haushaltsjahr 2023 | 13 |
| 3.1 Das wirtschaftliche Umfeld Hessens im Haushaltsjahr 2023 | 13 |
| 3.2 Zinsentwicklung | 17 |
| 3.3 Einhaltung der Ermächtigungen | 20 |
| 3.3.1 Vorläufige Haushaltsführung | 20 |
| 3.3.2 Kreditgrenzen nach der Hessischen Verfassung | 20 |
| 3.3.3 Kredite nach Artikel 141-Gesetz | 20 |
| 3.3.4 Haushaltsgesetzliche Kreditaufnahmen | 22 |
| 3.3.5 Bürgschaften und Garantien | 22 |
| 3.3.6 Sicherheitsleistungen (Collateralmanagement) | 25 |
| 3.3.7 Kassenkredite | 27 |
| 3.4 Liquiditätsmanagement | 28 |
| 3.5 Verschuldung 2023 – Haushaltsrechnung und Geschäftsbericht | 30 |
| 3.6 Kamerale Kreditaufnahme nach dem Kalenderjahr 2023 | 31 |
| 3.7 Kreditverträge Haushaltsjahr 2023 | 32 |
| 3.7.1 Schuldscheine | 33 |
| 3.7.2 Anleihen | 34 |
| 3.7.3 Laufzeit und Tilgung | 35 |
| 3.8 Schuldendienst – Ausgaben für Zins und Tilgung | 37 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 4 | Schuldenentwicklung insgesamt | 38 |
| 4.1 | Veränderung der Landesschuld | 39 |
| 4.2 | Veränderung der Haushaltsschulden im Kernhaushalt | 39 |
| 4.3 | Kreditmarktschulden des Kernhaushaltes nach Zinssätzen | 41 |
| 4.4 | Tilgung der Kreditmarktschulden | 42 |
| 4.4.1 | Tilgungsplan nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz | 43 |
| 4.5 | Entwicklung ausgesuchter Kennzahlen im Kernhaushalt | 44 |
| 5 | Nachweis der Schulden | 46 |
| 5.1 | Landesschuldbuch | 46 |
| 5.2 | Schuldenübersicht nach der Neufassung der LHO | 47 |
| 5.3 | Entwicklung der Schulden in den letzten zehn Jahren | 48 |
| 6 | Einsatz von Derivaten | 50 |
| 6.1 | Rechtsgrundlagen | 50 |
| 6.2 | Swapvereinbarungen im Haushaltsjahr 2023 | 50 |
| 6.3 | Gesamtbestand derivativer Instrumente | 53 |
| 6.4 | Collateralmanagement | 54 |
| 7 | Schulden im Ländervergleich | 56 |
| 8 | Ergebnis der Prüfung | 58 |
| | Abkürzungsverzeichnis | 59 |
| | Tabellenverzeichnis | 60 |
| | Abbildungsverzeichnis | 61 |
| | Fachbegriffe aus den Schuldenberichten | 62 |

Verknüpfung der letzten Schuldenberichte

| | |
|---------------------|---|
| 63. Schuldenbericht | Landtagsdrucksache 19/2574 |
| 64. Schuldenbericht | Landtagsdrucksache 19/4356 |
| 65. Schuldenbericht | Landtagsdrucksache 19/5816 |
| 66. Schuldenbericht | Landtagsdrucksache 19/6705 |
| 67. Schuldenbericht | Landtagsdrucksache 20/1113 |
| 68. Schuldenbericht | Landtagsdrucksache 20/4896 |
| 69. Schuldenbericht | Landtagsdrucksache 20/4897 |
| 70. Schuldenbericht | Landtagsdrucksache 20/8906 |
| 71. Schuldenbericht | Landtagsdrucksache 20/10591 |
| 72. Schuldenbericht | Landtagsdrucksache 20/11791 |

Redaktioneller Hinweis:

Die im Schuldenbericht angegebenen Zahlen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet. Den Rechenoperationen liegen ungerundete Zahlen zugrunde, sodass bei den Berechnungen rundungsbedingte Abweichungen auftreten können.

0 Zusammenfassung

Der Landesschuldenausschuss hat in seiner 64. Sitzung am 19. August 2019 den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs mit der Prüfung der Verwaltung der Schulden des Landes Hessen für die Haushaltsjahre in der 20. Wahlperiode beauftragt. Die daraufhin veranlasste Prüfung (73. Schuldenbericht) führte für das Haushaltsjahr 2023 zu folgenden Feststellungen:

- 0.1 Mit dem Haushaltsjahr 2023 gelten erstmalig die Vorschriften der neu gefassten LHO vom 1. April 2022. Neu aus Sicht der Schuldenprüfung ist, dass die Übersicht der Staatsschulden für die Haushaltsrechnung nach § 78 Nr. 6 nunmehr „in Verbindung mit dem Hessischen Landesschuldengesetz“ zu erfolgen hat (Abschnitte 2.3 und 5.2).
- 0.2 Wegen sich permanent verschlechternder Prognosen während des Gesetzgebungsverfahrens zum HG 2023/2024 änderte die Landesregierung nach der zweiten Lesung ihren Entwurf mit einer Ergänzungsvorlage. Sie berücksichtigte dabei das Herbstgutachten 2022 der Steuerschätzung (Abschnitt 2.4).
- 0.3 Im Gegensatz zu vorherigen Haushaltsgesetzen sieht das HG 2023/2024 grundsätzlich vor, dass in allen Bereichen der Eventualverbindlichkeiten nicht nur Bürgschaften, sondern auch Garantien bewilligt werden können. Ausgenommen sind die ausschließlichen Garantien für Leihgaben an Museen (Abschnitt 2.4.2).
- 0.4 Die Dienstanweisung Kreditaufnahme wurde in Bezug auf die Dokumentation der Geldhandelsgeschäfte erweitert und zusätzliche Möglichkeiten zur unbesicherten Geldanlagen bei Förderbanken mit Bundes- oder Landesgarantien geschaffen (Abschnitt 2.7).
- 0.5 Nach dem Hessischen Landesschuldengesetz dient das Landesschuldbuch u. a. der Dokumentation und Verwaltung der Verbindlichkeiten. Daher sollten die Tilgungspläne nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz („Notlagenkredite“) im Tilgungsbuch, einem Nebenbuch zum Landesschuldbuch, von der Schuldenverwaltung dokumentiert werden (Abschnitt 2.7 und Abschnitt 5.1).
- 0.6 Trotz mehrfacher Leitzinserhöhungen durch die EZB haben sich die langlaufenden Zinsen tendenziell eher seitwärts entwickelt. Die Zinsstruktur war in weiten Teilen des Betrachtungszeitraumes invers (Abschnitt 3.2).

- 0.7 Vor allem aufgrund einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung war im Vollzug des Haushaltsgesetzes 2023 eine zulässige Nettokreditaufnahme in Höhe von 2.050,5 Mio. Euro ermittelt worden. Sie wurde in Höhe der Konjunkturkomponente mit 1.864,4 Mio. Euro durch die vorhandene Rücklage zum Konjunkturausgleich finanziert. Die restliche Ermächtigung in Höhe von 186 Mio. Euro wurde zu einer „Rückführung“ des zu tilgenden Betrages für Notlagenkredite verwendet (Abschnitt 3.3.3).
- 0.8 Das Land erzielte im Liquiditätsmanagement bei der Anlage von Tagesgeld Zinseinnahmen in Höhe von 106,5 Mio. Euro, dagegen stehen Zinsausgaben für Kassenkredite in Höhe von 13,7 Mio. Euro. Das Land hatte im Haushaltsjahr 2023 über längere Zeiträume hohe Liquidität vorgehalten und diese kurzzeitig angelegt. Gründe für die Vorhaltung von Liquidität sind nach Angabe des Finanzministeriums insbesondere geopolitische Risiken (Abschnitt 3.4).
- 0.9 Bei festverzinslichen Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr ergab sich für das Land volumen- und laufzeitgewichtet für das Haushaltsjahr 2023 eine durchschnittliche Zinsbelastung von 3,11 Prozent (Abschnitt 3.7).
- 0.10 Die Haushaltsschulden sind auf 44.490 Mio. Euro minimal gesunken (Abschnitt 4.2).
- 0.11 Der gesamte Schuldenstand im Sinne der Aufzeichnung im Landesschuldbuch verminderte sich von 54.514 Mio. Euro auf 54.074 Mio. Euro. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die Reduzierung der Schulden bei der WIBank und eine Verringerung bei Bürgschaften und Garantien zurückzuführen (Abschnitt 5.1).
- 0.12 Aufgrund des auch für die Zukunft erwarteten positiven Zinsniveaus verzichtete das Finanzministerium im Jahr 2023 auf einen Abschluss von Derivategeschäften zum Ausschluss eines Negativzinsrisikos. Diese Strategie sollte überdacht werden (Abschnitt 6.2).
- 0.13 Im Collateralmanagement sind die aus Sicht des Landes negativen Barwerte der Derivategeschäfte zum Stichtag 31. Dezember 2023 von 2.045 Mio. Euro auf 1.983 Mio. Euro gesunken (Abschnitt 6.4).
- 0.14 Bei der Pro-Kopf-Verschuldung der Öffentlichen Gesamthaushalte belegte Hessen mit 6.424 Euro den sechsten Rang (Abschnitt 7).

1 Prüfung des Vorsitzenden des Landesschuldenausschusses

1.1 Auftrag des Landesschuldenausschusses

Der Landesschuldenausschuss hat in seiner 64. Sitzung am 19. August 2019 erstmals den Beschluss gefasst, den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs als Vorsitzenden des Landesschuldenausschusses bis auf Weiteres mit der Durchführung der jährlichen Schuldenprüfungen der Haushaltsjahre während der gesamten 20. Wahlperiode zu beauftragen (Vorratsbeschluss). Nach Vorlage des jeweiligen Prüfberichts gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen¹ beruft der Vorsitzende den Landesschuldenausschuss ein.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird dem Landesschuldenausschuss der 73. Schuldenbericht zum Haushaltsjahr 2023 letztmalig auf der Beschlusslage der 20. Wahlperiode für seine Beratungen vorgelegt. Der Bericht gibt Auskunft über die Entwicklung der Landesschuld in diesem Haushaltsjahr.

Dabei wird nicht nur auf die Haushaltsplanung und -führung, die kamerale Haushaltsrechnung und das Landesschuldbuch abgestellt. Da aus dem doppelten [Geschäftsbericht](#) teilweise darüberhinausgehende Informationen zum Thema Schulden (z. B. Rückstellungen) entnommen werden können, wird auch auf diesen Bezug genommen.

1.2 Ablauf und Gegenstand der Prüfung

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs hat, wie im Landesschuldengesetz vorgesehen, Bedienstete seiner Behörde mit den Erhebungen beauftragt. Die Prüfung wurde dem Finanzministerium mit Schreiben vom 21. Februar 2024 angekündigt. Die wesentlichen örtlichen Erhebungen fanden im Zeitraum vom 18. bis 28. März 2024 statt. Daneben bestand ein durchgehender Zugang zu Prüfungsunterlagen im digitalen Aktenführungssystem HeDok. Sukzessive gab es weitere Gespräche auf Arbeitsebene.

Für den vorliegenden 73. Schuldenbericht wurden vor allem Daten aus den Referaten für das Kreditmanagement und für die Schuldenverwaltung im Finanzministerium geprüft. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Prüfung der Zinseinnahmen und -ausgaben beim Hessischen Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung (HCC).

¹ GVBl. 2012, S. 222.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsgesetzes 2023 betreffen grundsätzlich das Kalenderjahr 2023 (= Haushaltsjahr, § 2 Abs. 2 LHO). Davon ausgenommen sind Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt und Rücklagenbuchungen. Das kamerale Buchungssystem erlaubt, solche Buchungen nach dem 31. Dezember eines Haushaltsjahres noch bis zum formalen Abschluss der Bücher (§ 74 LHO) dem bereits abgelaufenen Kalenderjahr zuzuordnen. Die kameralen Bücher des Haushaltsjahres 2023 wurden zum 31. März 2024 geschlossen.

Der Entwurf des 73. Schuldenberichtes wurde dem Finanzministerium mit Schreiben vom 18. September 2024 zur Würdigung des zu Grunde gelegten Datenmaterials übersandt. Es hat sich hierzu mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 geäußert.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Hessische Verfassung

Seit dem Haushaltsjahr 2020 gilt in Hessen die neue Schuldenbremse gemäß Art. 141 in Verbindung mit Art. 161 HV in der Fassung vom 29. April 2011.² Sie setzt auf Landesebene die Vorgaben aus Art. 109 Abs. 3 GG in der Fassung vom 29. Juli 2009 um.

Gemäß Art. 141 Abs. 1 HV ist der Haushalt grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen (Verbot der strukturellen Nettoneuverschuldung). Art. 141 HV normiert in den Absätzen 3 und 4 zwei Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Nettoneuverschuldung:

1. nach Art. 141 Abs. 3 HV kann bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung vom Verschuldungsverbot abgewichen werden und
2. nach Art. 141 Abs. 4 HV sind von diesem Verbot Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen (Ausnahmesituationen), die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, ausgenommen (Notfallklausel).

² Vgl. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen – Gesetz zur Schuldenbremse) vom 29. April 2011, GVBl. 2011, S. 182.

2.2 Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz)

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Schuldenbremse werden durch das Artikel 141-Gesetz vom 26. Juni 2013 konkretisiert.³

Nach § 1 Abs. 2 ist bei einer von der Normallage abweichenden negativen Entwicklung eine Kreditaufnahme in Höhe der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt zulässig (siehe Abschnitt 3.3.3).

Darüber hinaus können nach § 2 bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, Einnahmen aus Krediten vorgesehen werden.

2.3 Landeshaushaltsordnung

Mit dem Haushaltsjahr 2023 gelten erstmalig die Vorschriften der neugefassten LHO vom 1. April 2022.⁴ Neu ist, dass die Übersicht der Staatsschulden für die Haushaltsrechnung nach § 78 Nr. 6 nunmehr „in Verbindung mit dem Hessischen Landesschuldengesetz“ zu erfolgen hat (siehe auch Abschnitt 5.2).

Die LHO enthält keine eigene Ermächtigung für Schuldenaufnahmen. Lediglich § 39 LHO weist wie die Vorgängerversion darauf hin, dass die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer Ermächtigung durch Landesgesetz bedürfen. Sie muss der Höhe nach bestimmt sein.

2.4 Haushaltsgesetz 2023/2024

Die haushaltsgesetzliche Grundlage für das Jahr 2023 war der Doppelhaushalt „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltsgesetz 2023/2024)“. Üblicherweise werden in Hessen solche Doppelhaushalte dann beschlossen, wenn eine Wahl zum Hessischen Landtag ansteht. Dahinter steht das Bestreben, zwischen einer Landtagswahl (hier am 8. Oktober 2023) und seiner konstituierenden Sitzung (hier am 18. Januar 2024) kein Vakuum im Haushaltsvollzug zu schaffen. Dadurch bleibt eine Regierung handlungsfähig und muss nicht im Rahmen der vorläufi-

³ Vgl. GVBl. 2022, S. 56.

⁴ Vgl. GVBl. 2022, S. 184.

gen Haushaltsführung agieren. Das neu gewählte Parlament wird gemeinsam mit der neuen Regierung im zweiten Jahr eines Doppelhaushaltes in der Regel einen Nachtrag entsprechend ihrer Neuausrichtung vorlegen.

Der Gesetzentwurf für den Doppelhaushalt 2023/2024 wurde von der Regierung am 28. September 2022 vorgelegt.⁵ Er basierte auf den Schätzungen zur wirtschaftlichen Entwicklung aus dem Frühjahr 2022, insbesondere auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2022. Im Laufe der Haushaltsberatungen sei laut Finanzministerium erkennbar geworden, dass die bisherigen Annahmen im Regierungsentwurf vermutlich zu optimistisch waren. Nachdem die Bundesregierung zunächst für 2023 ein Wirtschaftswachstum in Höhe von 2,5 Prozent prognostiziert hatte⁶, ging sie im Herbst 2022 von einem negativen Wirtschaftswachstum von -0,4 Prozent aus.⁷ Zudem sei das Herbstgutachten 2022 der Steuerschätzung Ende Oktober zu dem Ergebnis gekommen, dass Hessen mit einer Mindereinnahme gegenüber der Mai-Schätzung von rund 477 Mio. Euro rechnen müsse. Dies führte dazu, dass die bisherigen Planungsgrundlagen für den Haushaltsgesetzentwurf 2023/2024 auf falschen Annahmen beruhten. Die Landesregierung entschloss sich daher, ihren Gesetzentwurf für das HG 2023/2024 mit einer Ergänzungsvorlage vom 2. Januar 2023 zu ändern.⁸ Eine solche Vorlage hatte der Finanzminister anlässlich der zweiten Lesung des HG 2023/2024 am 6. Dezember 2022 dem Parlament angekündigt.

Das HG 2023/2024 wurde vom Landtag am 26. Januar 2023 beschlossen.⁹

Das HG 2023/2024¹⁰ enthält Ermächtigungen für verschiedene Formen der Verschuldung im Kernhaushalt. Im Einzelnen sind dies:

- die im Haushaltsplan vorgesehene Kreditaufnahme nach § 2,
- die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten für zwei unterschiedliche Zwecke nach § 3. Zum einen zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe, begrenzt auf 8 Prozent der Haushaltssumme zuzüglich der noch nicht verbrauchten Ermächtigungen für die Kreditaufnahme nach § 2 Abs. 1. Zum anderen

⁵ [Landtagsdrucksache 20/9251](#).

⁶ Frühjahrsprojektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 24. April 2022.

⁷ Herbstprojektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 11. Oktober 2022.

⁸ [Landtagsdrucksache 20/9749](#).

⁹ GVBl. 2023, S. 22.

¹⁰ Haushaltsgesetz 2022 vom 3. Februar 2022, GVBl. S. 66.

unbegrenzt für die Stellung von Sicherheiten für Derivate (Collateralmanagement) und

- die Ermächtigung für Garantien und Bürgschaften durch das Land nach § 4.

2.4.1 Vorläufige Haushaltsführung im Jahr 2023

Wie im Vorjahr wurde das Haushaltsgesetz nicht rechtzeitig zum 1. Januar des Haushaltsjahres 2023 verabschiedet. Grund für die Verzögerungen waren die Nachjustierung aufgrund der Konjunkturprognosen aus dem Herbstgutachten der Bundesregierung von 11. Oktober 2022 und das Ergebnis der Steuerschätzung von Ende Oktober 2022. Sie führten zu der genannten Ergänzungsvorlage für das HG 2023/2024. Infolgedessen hat das Finanzministerium am 12. Dezember 2022 im Staatsanzeiger Regelungen zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2023 veröffentlicht.¹¹ Verwiesen wurde dabei auf das in Art. 140 HV verankerte sogenannte Nothaushaltsrecht. Im Ergebnis sind dabei Ausgaben in dieser Interimszeit nur möglich, um gesetzliche Maßnahmen oder vertraglich begründete Verpflichtungen zu erfüllen.

Das HG 2023/2024 wurde vom Landtag am 26. Januar 2023 rückwirkend zum 1. Januar 2023 beschlossen, am 7. Februar 2023 verkündet und am 8. Februar 2023 wirksam (siehe auch Abschnitt 3.3.1).

2.4.2 Ausweitung der Bürgschafts- und Garantieermächtigungen in § 4 des Haushaltsgesetzes

Die Regelungen des ehemaligen § 15 „Garantien und Bürgschaften, Gewährträgerschaft“ sind im HG 2023/2024 in abgewandelter Form in § 4 „Übernahme von Garantien und Bürgschaften“ verankert.

Bis zum HG 2022 wurde jedem Bereich explizit zugewiesen, ob Bürgschaften und/oder Garantien gewährt werden dürfen. Im HG 2023/2024 sind nun für alle Bereiche sowohl Bürgschaften und Garantien vorgesehen. Ausgenommen für Leihgaben an Museen, für die nach wie vor nur Garantien zulässig sind.

¹¹ StAnz. 52/2022, S. 1478.

Tabelle 1: Übersicht über die Möglichkeiten zur Gewährung von Bürgschaften und Garantien

| Mögliche Sicherheitsleistungen | Haushaltsgesetz bis 2022 | Haushaltsgesetz 2023/2024 |
|--------------------------------|---|---|
| Bürgschaften und Garantien | <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbliche Wirtschaft | <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbliche Wirtschaft • Wohnungsbau • Ersatzschulen • Atomgesetz • Krankenhausplan |
| Bürgschaften | <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsbau • Ersatzschulen • Krankenhausplan | |
| Garantien | <ul style="list-style-type: none"> • Atomgesetz • Leihgaben für Museen | <ul style="list-style-type: none"> • Leihgaben für Museen |

Diese Erweiterung der Ermächtigung könnte bei der Nutzung von Garantien ein zusätzliches Risiko nach sich ziehen. So muss das Land als Garant immer die Garantie leisten, wenn die Garantiebedingungen erfüllt sind. Ob ein Verschulden des Garantienehmers vorliegt oder das garantierte Vorhaben misslungen ist, ist dabei nicht relevant. Bei einer Bürgschaft muss der Bürgschaftsnehmer zuerst alle Eigenmittel ausschöpfen, um einen Zahlungsausfall abzuwenden.

Durch den Bürgschaftsvertrag (geregelt in §§ 765 ff. BGB) verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Gläubigers einzustehen. Demnach benötigen Bürgschaften immer ein Hauptschuldverhältnis – beispielsweise einen Kredit – um überhaupt zustande zu kommen.

Beim Garantievertrag übernimmt eine Partei die Verpflichtung, für das Eintreten eines bestimmten Umstandes einzustehen und dabei für alle, auch atypische Fälle, zu haften. Eine Garantie kann demnach auch ohne Hauptschuldverhältnis gegeben werden. Garantien sind gesetzlich nicht normiert.

Die Erweiterungen der Ermächtigungen wurden im Entwurf zum Haushaltsgesetz nicht begründet.

2.5 Weitere Gesetze mit Bürgschaftsermächtigungen

Neben dem HG 2023/2024 bestanden folgende weitere Bürgschaftsermächtigungen:

- § 4 des Regionalfondsgesetzes (RegFondsG) ermöglicht Bürgschaften für Maßnahmen des passiven Fluglärmschutzes¹² und
- § 4 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) stellt Bürgschaftsmittel für Krankenhäuser und Wohnraum bereit.¹³

2.6 Landesschuldengesetz

Das Landesschuldengesetz regelt die Verwaltung und Dokumentation der Schulden und das Führen des Landesschuldbuches. Es ist die Grundlage für die Tätigkeit des Landesschuldenausschusses und die Erstellung dieses Berichtes.¹⁴

Mit der Neufassung der LHO zum Haushaltsjahr 2023 ist nach § 78 Nr. 6 LHO die Übersicht über die Staatsschulden nach Art. 144 Satz 2 HV künftig „in Verbindung mit dem Landesschuldengesetz“ eine Anlage der Haushaltsrechnung zu erstellen (Abschnitt 5.2).

2.7 Dienstanweisungen

Die Verwaltung der Schulden und Eventualverbindlichkeiten des Landes ist in der „Dienstanweisung zur Führung des Schuldbuches des Landes Hessen (DA-Schuldbuch)“ geregelt.

Parallel dazu regelt die „Dienstanweisung für das Kreditreferat zur Aufnahme von Krediten, zum Geldhandel (Kassenkredite, Geldanlage) und zum Einsatz von Derivaten (DA-Kreditaufnahme)“ die Arbeitsweise des Kreditmanagements. Sie wurde in Abstimmung mit dem Hessischen Rechnungshof zum 14. Februar 2024 aktualisiert. Änderungen gab es in Bezug auf die Dokumentation der Geldhandelsgeschäfte und der Möglichkeit zu unbesicherten Geldanlagen bei Förderbanken mit Bundes- oder Landesgarantien.

¹² Gesetz zur Einrichtung eines Regionalfonds im Rahmen der Allianz für Fluglärmschutz „Gemeinsam für die Region“ (Regionalfondsgesetz – RegFondsG) vom 27. Juni 2012, GVBl. 2012, S. 224.

¹³ Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG), GVBl. 2015, S. 414.

¹⁴ Gesetz über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 27. Juni 2012 (Landesschuldengesetz), GVBl. 2012, S. 222.

3 Schuldenmanagement und -verwaltung im Haushaltsjahr 2023

3.1 Das wirtschaftliche Umfeld Hessens im Haushaltsjahr 2023

Die Prognosen für den Beginn des Haushaltsjahres 2023 standen im Zeichen der von der Landesregierung im Januar 2023 eingebrachten Ergänzungsvorlage für das HG 2023/2024¹⁵ (vgl. Abschnitt 2.4, 2. Absatz).

In ihrem Finanzplan des Landes Hessen für die Jahre 2023 bis 2027 vom Juli 2023 beschreibt die Landesregierung die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das zweite Halbjahr 2023 wie folgt:¹⁶

„In ihrer Frühjahrsprojektion 2023, die die Grundlage für die vorliegende Finanzplanung bildet, prognostiziert die Bundesregierung für das laufende Jahr nur noch einen verhaltenen Zuwachs des realen BIP in Höhe von 0,4 %. Nachdem das Wirtschaftswachstum im Vorjahr noch hauptsächlich vom privaten Konsum getragen wurde, wird es im Jahr 2023 vor allem von einer Erholung der Investitionen und einem positiven Außenbeitrag gestützt.

Für das kommende Jahr rechnet die Bundesregierung aufgrund der sich fortsetzenden und an Breite gewinnenden Erholung mit einem BIP-Wachstum in Höhe von 1,6 %. Die Inflation dürfte ihren Höhepunkt überschritten haben und auf 5,9 % sinken.

Die Projektion der Bundesregierung liegt insgesamt etwas oberhalb der Schätzung anderer Institutionen wie Bundesbank, EU-Kommission und Internationaler Währungsfonds. Diese prognostizieren für das Jahr 2023 ein Wachstum von -0,5 % bis +0,2 %. Für das Jahr 2024 liegen die Spannweiten zwischen 1,4 % und 1,7 %.“

Tatsächlich hat sich die Inflation in Hessen von im Januar mit 8,5 Prozent (Deutschland 8,1 Prozent) bis Dezember 2023 auf 3,5 Prozent (Deutschland 3,7 Prozent) sukzessive verringert. Im September 2024 liegt sie vorläufig bei 1,5 Prozent (Deutschland 1,6 Prozent).

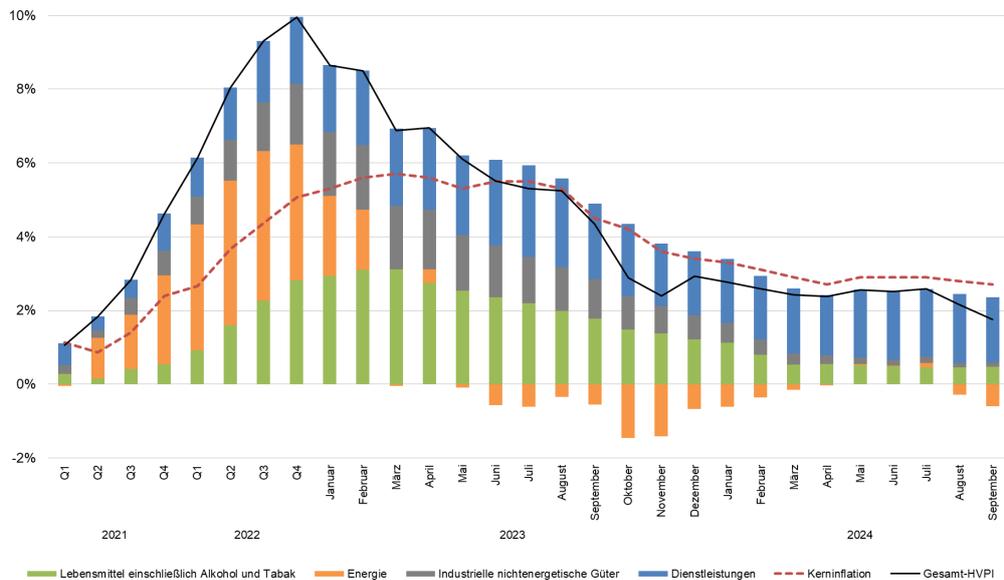
Innerhalb der Eurozone nahm die Inflation tendenziell die gleiche Entwicklung: Von im Januar 2023 mit 8,6 Prozent, im Dezember 2023 mit 2,9 Prozent und im Juni mit 2,5 Prozent. Zur Bekämpfung der Inflation hat die EZB im Verlauf des Jahres 2023 den Hauptrefinanzierungssatz von 3 Prozent am 1. Februar 2023 und im Folgenden mit sechs weiteren Schritten bis zum 26. Oktober 2023 auf 4,5 Prozent angehoben.

Grafisch stellt sich die Inflation im Euroraum wie folgt dar:

¹⁵ [Landtagsdrucksache 20/9749](#), Begründung zur Ergänzungsvorlage.

¹⁶ [Landtagsdrucksache 20/11365](#), Ziffer 1.1, S. 7.

Abbildung 1: Gesamt-Inflation (HVPI), Kerninflation und Beiträge zum HVPI im Euroraum



Die Inflationsrate 2023 im Euroraum ist zwar von dem bis dahin niedrigsten Wert im November von 2,4 Prozent für die nachfolgenden drei Monate leicht angestiegen, liegt aber inzwischen im September 2024 mit 1,7 Prozent erstmalig unter dem von der EZB erklärten Ziel von 2 Prozent.

Die EZB hat nach zehn Zinserhöhungen vom Juli 2022 bis zum Oktober 2023 die Reduzierung der Inflation zum Anlass genommen, die Leitzinsen seit Juni 2024 schrittweise zu senken. Der Hauptrefinanzierungssatz (zu diesem Satz können sich Geschäftsbanken bei der EZB Geld leihen) liegt nunmehr im Oktober 2024 bei 3,4 Prozent.

Die konjunkturelle Lage in Deutschland wird vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage in seinem Frühjahrgutachten 2024 am 15. Mai 2024 wie folgt eingeschätzt:¹⁷

¹⁷ www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fruehjahrgutachten-2024-pressemittteilung.html.

Tabelle 2: Wirtschaftliche Eckdaten des Sachverständigenrates

Wirtschaftliche Eckdaten (in %)

| | 2023 | 2024 ¹ | 2025 ¹ |
|---------------------------------|-------|-------------------|-------------------|
| Deutschland | | | |
| BIP-Wachstum ² | - 0,2 | 0,2 | 0,9 |
| Inflationsrate | 5,9 | 2,4 | 2,1 |
| Arbeitslosenquote ³ | 5,7 | 5,8 | 5,6 |
| Lohnwachstum ⁴ | 6,3 | 5,1 | 3,7 |
| Finanzierungssaldo ⁵ | - 2,1 | - 1,5 | - 1,0 |
| Euro-Raum | | | |
| BIP-Wachstum ^{2,6} | 0,6 | 0,8 | 1,5 |
| Inflationsrate ⁷ | 5,4 | 2,4 | 2,1 |
| Weltwirtschaft | | | |
| BIP-Wachstum ^{2,6} | 2,7 | 2,6 | 2,7 |
| Inflationsrate | 5,3 | 4,5 | 3,4 |

1 – Prognose des Sachverständigenrates. 2 – Preisbereinigt. 3 – Registriert Arbeitslose in Relation zu allen zivilen Erwerbspersonen. 4 – Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter (Inlandskonzept) je Arbeitnehmerstunde. 5 – In Relation zum nominalen BIP; Gebietskörperschaften und Sozialversicherung in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. 6 – Werte basieren auf saison- und kalenderbereinigten Quartalswerten. 7 – Veränderung des Harmonisierten Verbraucherpreisindex.

Quellen: Eurostat, nationale Statistikämter, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen
© Sachverständigenrat | 24-050-02-2

Der hessische Finanzminister hat im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2023/2024 auf die Folgen der Konjunktur in Deutschland für die Zeit ab 2024 hingewiesen.¹⁸ Danach sei gegenüber der Steuerschätzung vom November 2023 bis zum Jahr 2027 für Hessen mit Steuermindereinnahmen von insgesamt fast 2,4 Mrd. Euro zu rechnen. Für den Haushalt 2024 erwarte er eine Mindereinnahme von 834 Mio. Euro. Er verwies darauf, dass sich andere Staaten von der Corona-Pandemie erholt haben und auf einen Wachstumspfad eingeschwenkt sind, Deutschland hänge jedoch in einer Stagnation (kein oder nur geringes Wirtschaftswachstum) fest.

Eine weitere Einschätzung bietet das Langfrist-Prognosespektrum der Helaba.¹⁹

¹⁸ Plenarprotokoll 21/11 vom 4. Juni 2024.

¹⁹ www.helaba.de/blueprint/servlet/resource/blob/kundenresearch/643156/956a6d9ad74ea78728393058add96f39/langfrist-prognosespektrum-20240612-data.pdf.

Tabelle 3: Helaba Langfrist-Prognosespektrum

| Helaba, Langfrist-Prognosespektrum vom 11. Oktober 2024 | | | | | | | | | |
|---|------------------|---------|---------|---------|---------------------------------|-------|-------|-------|-------|
| | Q4/2024 | Q1/2025 | Q2/2025 | Q3/2025 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
| BIP | gg. Vorquartal | | | | gg. Vorjahr, Jahresdurchschnitt | | | | |
| Eurozone | 0,30% | 0,40% | 0,40% | 0,30% | 0,80% | 1,40% | 1,10% | 0,80% | 0,80% |
| Deutschland | 0,30% | 0,40% | 0,50% | 0,30% | 0,00% | 1,20% | 1,00% | 0,70% | 0,70% |
| Verbraucherpreise | gg. Vorjahr | | | | gg. Vorjahr, Jahresdurchschnitt | | | | |
| Eurozone | 2,20% | 2,30% | 2,10% | 2,30% | 2,40% | 2,40% | 2,30% | 2,30% | 2,30% |
| Deutschland | 2,30% | 2,20% | 2,10% | 2,50% | 2,30% | 2,30% | 2,30% | 2,30% | 2,30% |
| Zinsen | Quartalsendstand | | | | Jahresendstand | | | | |
| EZB-Refinanzierungssatz | 3,40% | 2,90% | 2,65% | 2,65% | 3,40% | 2,65% | 2,65% | 2,65% | 2,65% |
| EZB-Einlagenzins | 3,25% | 2,75% | 2,50% | 2,50% | 3,25% | 2,50% | 2,50% | 2,50% | 2,50% |
| 3M-EURIBOR | 3,15% | 2,70% | 2,50% | 2,00% | 3,15% | 2,50% | 2,50% | 2,50% | 2,50% |
| 6M-EURIBOR | 3,05% | 2,70% | 2,55% | 2,55% | 3,05% | 2,55% | 2,55% | 2,55% | 2,55% |
| 12M-EURIBOR | 3,00% | 2,75% | 2,60% | 2,60% | 3,00% | 2,60% | 2,60% | 2,60% | 2,60% |
| 2j. Bundesanleihen | 2,20% | 2,10% | 2,10% | 2,20% | 2,20% | 2,40% | 2,50% | 2,50% | 2,50% |
| 5j. Bundesanleihen | 2,15% | 2,05% | 2,05% | 2,20% | 2,15% | 2,45% | 2,55% | 2,70% | 2,70% |
| 10j. Bundesanleihen | 2,10% | 2,00% | 2,00% | 2,30% | 2,10% | 2,50% | 2,70% | 3,00% | 3,00% |

Alle Prognosen gehen davon aus, dass sich die Konjunktur (BIP) im Euroraum weniger schlecht entwickeln wird, als in Deutschland.

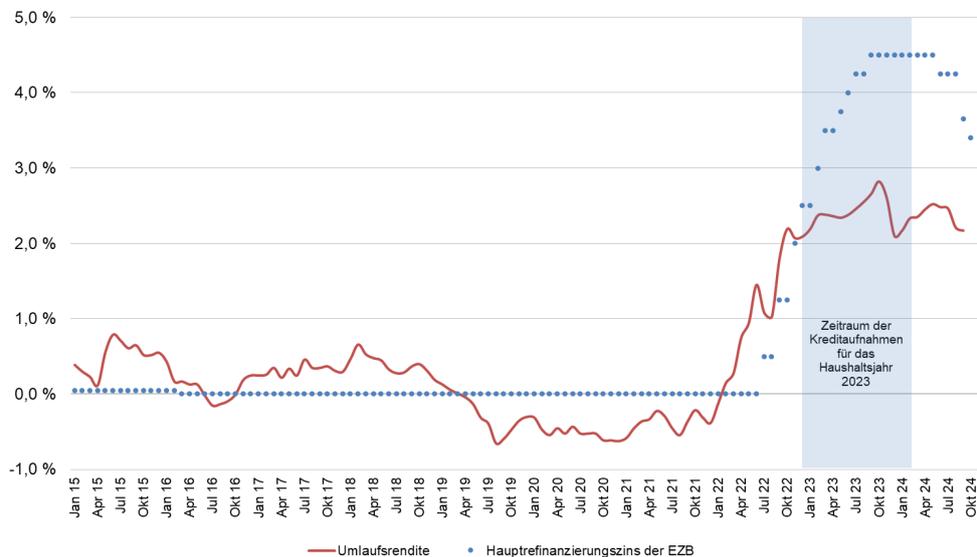
Zum 26. September 2024 legte die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose eine Analyse zum Herbst 2024 vor.²⁰ Danach trüben sich die Konjunkturaussichten für Deutschland weiter ein. Nachdem im 2. Quartal das BIP um 0,1 Prozent gesunken ist, wird für das 3. Quartal ebenfalls eine Verminderung um 0,1 Prozent prognostiziert. Nach zwei aufeinanderfolgenden Quartalen mit schrumpfender Wirtschaftsleistung spricht man von einer Rezession.

²⁰ Zusammenschluss verschiedener Wirtschaftsinstitute im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, <https://gemeinschaftsdiagnose.de/>

3.2 Zinsentwicklung

Die langfristige Entwicklung der Zinsen lässt sich am Beispiel der 10-jährigen Bundeswertpapiere verdeutlichen:

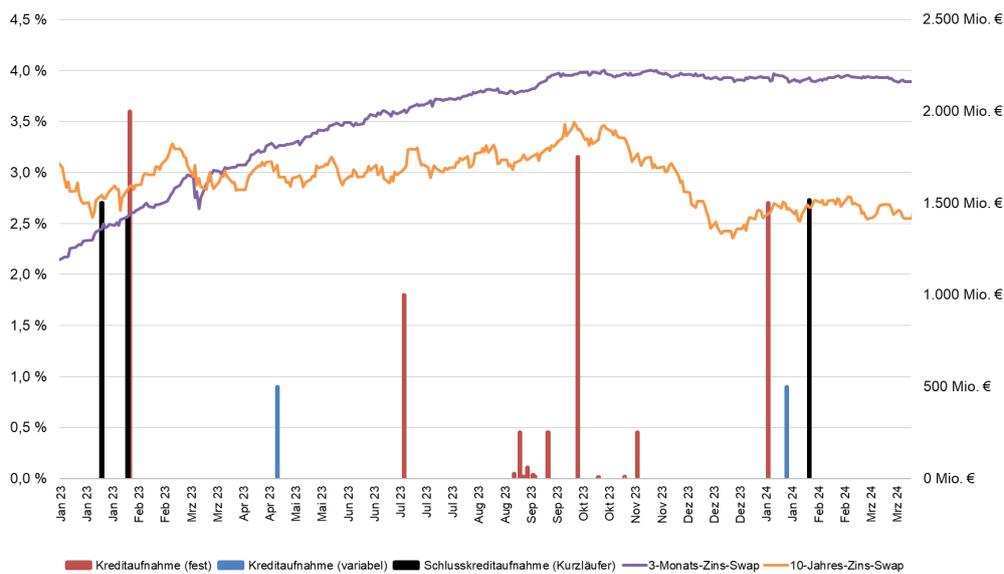
Abbildung 2: Umlaufrendite Bundeswertpapiere 9 bis 10 Jahre und Hauptrefinanzierungszins der EZB (Monatswerte)



Dem Trend der Bundeswertpapiere folgen mit einem gewissen Aufschlag die Renditen der Länder (für Hessen während des Jahres 2023 ungefähr 60 Basispunkte für eine 10-jährige Laufzeit). Die täglichen Werte der o. g. Abbildung zeigen, dass sich im Zeitraum der Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2023 dieser Zins zwischen 1,90 Prozent und 2,95 Prozent bewegte. Er war damit – trotz siebenfacher Zinserhöhung durch die EZB – weniger volatil als im Haushaltsjahr 2022 mit vier Zinserhöhungen.

Das folgende Diagramm zeigt die Kreditaufnahmen beginnend ab dem Jahr 2023 bis zur letzten Aufnahme für das Haushaltsjahr 2023 im Kalenderjahr 2024. Die Kreditaufnahmen werden in Balken mit Bezug auf die rechte y-Achse gezeigt. Das zum jeweiligen Zeitpunkt herrschende Zinsniveau für eine dreimonatige bzw. 10-jährige Laufzeit wird in Linien mit Bezug auf die linke y-Achse dargestellt (am Beispiel der Swap-Sätze, die definieren, welchen Zinssatz ausgewählte Banken für bestimmte Laufzeiten bereit sind zu bezahlen).

Abbildung 3: Zinsniveau und Kreditaufnahmen



Seit Anfang 2022 stiegen die Zinsen an und preisten damit vorab die im Juli 2022 beginnenden Leitzinserhöhungen der EZB ein (siehe Abbildung 2). Auffällig ist, dass trotz der mehrmaligen Erhöhung des Hauptrefinanzierungssatzes im Kalenderjahr 2023 der Kreditzins für 10-jährige Landesanleihen vom Jahresbeginn an sich seitwärts entwickelte und zum Jahresende gefallen ist.

Anders dagegen haben die Zinsen am Geldmarkt (bis zu einem Jahr) die Leitzinserhöhungen der EZB zur Einlagefazilität (Verzinsung eines Zentralbankguthabens über Nacht) vollständig nachvollzogen. Das heißt, dass die Zinsen für Tagesgeldanlagen bzw. für Kassenkredite parallel zu den Leitzinserhöhungen der EZB gestiegen sind. Aus den in Abbildung 3 abgebildeten Swapkurven zeigt sich ab März 2023 zwischen dem Dreimonatsgeld und der Laufzeit 10-Jahre eine inverse Zinsstruktur, die zumindest bis Juli 2024 Bestand hatte.

Zur Einordnung der Zinsentwicklung für den Landeshaushalt dienen nachfolgend die vereinbarten 10-jährigen Kreditaufnahmen, denen die Zinsen für Tagesgeldanlagen bzw. die Tagesgeldaufnahmen am gleichen Tag gegenübergestellt sind:

Tabelle 4: Effektivverzinsungen von 10-jährigen Laufzeiten und Tageszinsen

| Valuta | Effektivzins 10-jährige Kreditaufnahme | Effektivzins Tagesgeld / Kassenkredit |
|-------------------|---|--|
| 7. Februar 2023 | 2,89% | 1,95% |
| 4. Juli 2023 | 2,94% | 3,30% |
| 8. September 2023 | 3,19% | 3,67% |
| 15. Januar 2024 | 2,82% | 3,90% |

Bezogen auf die tatsächlichen realisierten 10-jährigen Kreditaufnahmen besteht in Hessen spätestens seit dem 4. Juli 2023 (Emission der Grünen Anleihe) zum Tagesgeld eine inverse Zinsstruktur. Das bedeutet, dass der Zinssatz für die längere Laufzeit unter dem für Tagesgeld liegt. Eine solche inverse Zinsstruktur zwischen Tagesgeld und langlaufenden Krediten besteht in Hessen laut Angaben des Finanzministeriums seit Mai 2023.

Bei einer „normalen“ Zinskurve liegen die langlaufenden Zinsvereinbarungen über den kurzlaufenden, weil der Anleger für den längeren Verzicht (zugleich auch höheres Verlustrisiko) auf sein Geld eine höhere Entschädigung in Form von Zinsen verlangt. Je flacher oder inverser die Zinskurve wird, sich also lang- und kurzlaufende Zinsvereinbarungen angleichen oder sogar überschneiden, desto schwächer werden aus Sicht von Markt und Wissenschaft die Konjunkturerwartungen eingeschätzt. Dieses Szenario wird gemeinhin als Vorbote einer Rezession gewertet.²¹ Darin drückt sich die Erwartung aus, dass die Notenbanken die Zügel zunächst durch Leitzinserhöhungen straffen, aber danach wegen der wirtschaftlichen Schwäche ein deutlicher Rückgang der Zinsen vermutet wird.

Im Übrigen besteht in den USA seit zwei Jahren eine inverse Zinsstruktur, ohne dass sich dort eine Rezession (Stand September 2024) ankündigt.

²¹ Handelsblatt vom 2. Juli 2024, S. 40.

3.3 Einhaltung der Ermächtigungen

3.3.1 Vorläufige Haushaltsführung

Mangels eines rechtzeitigen Haushaltsgesetzes vollzog sich der Haushalt vom 1. Januar bis zum 7. Februar 2023 unter den Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung (siehe Abschnitt 2.4.1). Die vorläufige Haushaltsführung war zuletzt ein Thema im 72. Schuldenbericht für das Haushaltsjahr 2022. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.²²

Im Nachgang zum 72. Schuldenbericht wurde mit dem Finanzministerium vereinbart, dass zukünftig eine Fortgeltung der Ermächtigungen für Eventualverbindlichkeiten bis zur Verabschiedung eines neuen Haushaltes gesetzlich normiert wird.

3.3.2 Kreditgrenzen nach der Hessischen Verfassung

Nach Art. 141 HV besteht in Hessen ein Verbot einer strukturellen Nettoneuverschuldung.

Ausnahmen gibt es seither nur noch bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung (Art. 141 Abs. 3 HV) bzw. bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen (Art. 141 Abs. 4 HV). Eine Ausnahmesituation wurde vom Landtag für das Haushaltsjahr 2023 nicht beschlossen.

3.3.3 Kredite nach Artikel 141-Gesetz

Die nach Art. 141 Abs. 3 HV zulässige Neuverschuldung wurde entsprechend dem Schema des § 1 Artikel 141-Gesetz errechnet. Hierzu hat das Finanzministerium gemäß § 9 dieses Gesetzes den Haushaltsausschuss am 22. April 2023 unterrichtet.²³

Aufgrund der Parameter Konjunkturkomponente, Saldo der finanziellen Transaktionen und Saldo der Versorgungsrücklage ergab sich aus dem ursprünglichen Entwurf, der Ergänzungsvorlage des Gesetzentwurfes für das HG 2023/2024 sowie im Haushaltsvollzug für das Haushaltsjahr 2023 die nachfolgende zulässige Nettoneuverschuldung:

²² Anlage zur [Landtagsdrucksache 20/11791](#), 72. Schuldenbericht, Abschnitt 2.4.1 und 3.3.3.

²³ Unterrichtung des Landtages nach § 9 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz), Ausschussvorlage HHA 21/1, Sitzung des Haushaltsausschusses am 13. Mai 2024, TOP 7.

Tabelle 5: Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme

| Nettokreditaufnahme 2023 | Entwurf HG 2023/2024 (Drucksache 20/9251 vom 28.09.2022) | Entwurf HG 2023/2024 (Ergänzungsvorlage 20/9749 vom 02.01.2023) | Ist |
|---|--|--|-----------------------|
| Konjunkturkomponente | -145,3 Mio. € | 763,1 Mio. € | 1.864,4 Mio. € |
| Saldo finanzielle Transaktionen | -3,1 Mio. € | -3,1 Mio. € | 5,2 Mio. € |
| Saldo Versorgungsrücklage | 180,8 Mio. € | 180,8 Mio. € | 180,8 Mio. € |
| Zulässige Nettokreditaufnahme | 32,3 Mio. € | 940,7 Mio. € | 2.050,5 Mio. € |
| nachrichtlich: Nettokreditaufnahme | 0,0 Mio. € | 190,9 Mio. € | 0,0 Mio. € |
| Differenzen in den Summen durch Rundungen | | | |

Der ursprüngliche Entwurf vom 28. September 2022 basierte auf den Einschätzungen zur wirtschaftlichen Entwicklung aus dem Frühjahr 2022 und auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2022. Danach wäre eine zulässige Nettokreditaufnahme in Höhe von 32,3 Mio. Euro möglich gewesen. In der nachfolgenden Ergänzungsvorlage vom 2. Januar 2024 wurde aus den in Abschnitt 2.4 genannten Gründen eine zulässige Nettokreditaufnahme von 940,7 Mio. Euro errechnet. Die Ex-Post-Berechnung nach dem Haushaltsvollzug ergab eine zulässige Nettoneuverschuldung von 2.050,5 Mio. Euro.²⁴ Zur Finanzierung dieser zulässigen Kreditaufnahme verwendete die Landesregierung 1.864,4 Mio. Euro aus der Konjunkturausgleichsrücklage (die danach noch über 151,7 Mio. Euro verfügte). Die Verwendung der Konjunkturausgleichsrücklage ist bis zur Höhe der Konjunkturkomponente vor einer Kreditaufnahme verpflichtend. Mit Verwendung der Rücklage konnte das Haushaltsjahr formal ausgeglichen werden (tatsächlich kam es bei der Spitzabrechnung zum Ende des Haushaltsjahres zu einer Nettotilgung der Kreditmarktschulden von 37.419,37 Euro).

Die verbliebene Ermächtigung zur zulässigen Nettokreditaufnahme in Höhe von 186 Mio. Euro wurde nicht genutzt. Dieser Schuldenverzicht wurde als eine außerplanmäßige „Rückführung“ der zu tilgenden Notlagenkredite angerechnet. Bei diesem Vorgehen handelt es sich nicht um eine klassische Kredittilgung. Im Ergebnis hat die Rückführung den Schuldenstand nicht reduziert, aber anderenfalls hätten die Gesamtschulden um diese Summe höher sein können. Alternativ hätte man auch die 186 Mio. Euro aufnehmen und sogleich den Notlagenkredit entsprechend tilgen können. Außerplanmäßig war die Rückführung, weil der Landtag am 2. Februar 2022 einen Beschluss nach § 2 des Artikel 141-Gesetz gefasst hat, mit der Tilgung erst ab dem Haushaltsjahr 2024 zu

²⁴ Unterrichtung des Landtages nach § 9 Artikel 141-Gesetz von 22. April 2023, Ausschussvorlage HHA 21/1.

beginnen. Die Tilgung soll jedes Jahr mindestens 200 Mio. Euro betragen.²⁵

Von den ursprünglichen Notlagenkrediten aufgrund der Coronapandemie in Höhe von 3.559,6 Mio. Euro sind nach der Rückführung von 186,0 Mio. Euro noch 3.373,6 Mio. Euro zu tilgen. Bei einer angenommenen Minimaltilgung wäre der Notlagenkredit demnach nach 17 Jahren getilgt.

3.3.4 Haushaltsgesetzliche Kreditaufnahmen

Der Vollzug der haushaltsgesetzlichen Kreditaufnahme hat sich wie folgt dargestellt:²⁶

Tabelle 6: Bruttokreditaufnahmen Haushaltsgesetz

| HG 2023/2024 | Kreditermächtigung | Betrag |
|------------------------------------|---|------------------------|
| § 2 Abs. 1 | nach Haushaltsplan | 4.953 Mio. Euro |
| § 2 Abs. 3 | aufgrund vorzeitiger und zusätzlicher Tilgungen | 2.924 Mio. Euro |
| Summe | | 7.877 Mio. Euro |
| Davon in Anspruch genommen: | | 7.666 Mio. Euro |

Im Jahr 2023 wurden von der möglichen Bruttokreditaufnahme 97 Prozent (-210,9 Mio. Euro) genutzt. Hier nicht berücksichtigt ist die ex-post-Berechnung nach dem Art. 141-Gesetz.

3.3.5 Bürgschaften und Garantien

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedarf nach § 39 Abs. 1 LHO einer Ermächtigung durch Landesgesetz. Neben dem HG 2023/2024 gab es zusätzliche Ermächtigungen auch im Regionalfondsgesetz (RegFondsG) und im Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG).

Für die Bereiche Bürgschaften und Garantien sind die Ermächtigungen und die Inanspruchnahme der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

²⁵ Plenarprotokoll 20/94, TOP 90 zu [Landtagsdrucksache 20/7713](#).

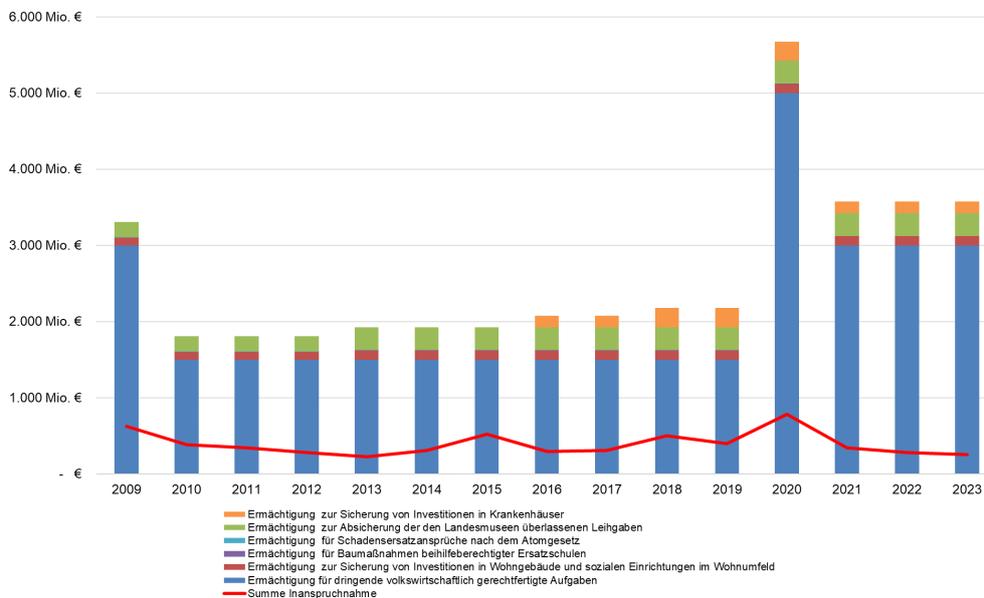
²⁶ Schreiben an den Hessischen Rechnungshof vom 23. April 2024, Ausführung der Ermächtigungen für Kredite und Eventualverbindlichkeiten im Haushaltsjahr 2023.

Tabelle 7: Bürgschafts- und Garantieermächtigungen

| Bürgschaften und Garantien | | Betrag der Ermächtigung in 2023 | Inanspruchnahme der Ermächtigung zum 31.12.2023 | anteilig |
|--|---|---------------------------------|---|-------------|
| HG 2023/2024 | | | | |
| § 4 Abs. 1 Nr. 1 | für dringende volkswirtschaftlich gerechtfertigte Aufgaben | 3.000,0 Mio. € | 58,71 Mio. € | 2,0% |
| § 4 Abs. 1 Nr. 2 | zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäude und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld | *120,0 Mio. € | 49,14 Mio. € | 41,0% |
| § 4 Abs. 1 Nr. 3 | für Baumaßnahmen beihilfeberechtigter Privatschulen | 2,5 Mio. € | 0,00 Mio. € | 0,0% |
| § 4 Abs. 1 Nr. 4 | für Schadensersatzansprüche nach dem Atomgesetz | 2,7 Mio. € | 0,00 Mio. € | 0,0% |
| § 4 Abs. 1 Nr. 5 | zur Sicherung von Investitionen in Krankenhäuser | 150,0 Mio. € | 3,16 Mio. € | 2,1% |
| § 4 Abs. 2 | zur Absicherung der den Landesmuseen überlassenen Leihgaben | **300,0 Mio. € | 155,17 Mio. € | 51,7% |
| Regionalfondsgesetz | | | | |
| § 4 | passiver Fluglärmenschutz | 150,0 Mio. € | 0,00 Mio. € | 0,0% |
| Kommunalinvestitionsprogrammgesetz | | | | |
| § 4 Nr. 1 | Wohnraum | 230,0 Mio. € | 70,59 Mio. € | 30,7% |
| § 4 Nr. 2 | Krankenhäuser | 25,7 Mio. € | 11,75 Mio. € | 45,8% |
| Summe | | 3.980,87 Mio. € | 348,51 Mio. € | 8,8% |
| * Zuzüglich in Aussicht gestellter Bewilligungen früherer Jahre gemäß § 4 Abs. 1 HG 2023 | | | | |
| ** Die Ermächtigungssumme steht insgesamt zur Verfügung. | | | | |
| Differenzen in den Summen durch Rundungen | | | | |

Der Ermächtigungsrahmen für Bürgschaften und Garantien wurde lediglich zu 8,8 Prozent genutzt. Auch in den letzten zehn Jahren wurden die Ermächtigungen im Mittelwert nur zu 15 Prozent ausgeschöpft.

Abbildung 4: Entwicklung der Inanspruchnahme aller Bürgschafts- und Garantieermächtigungen



Die relativ geringe Nutzung lag vor allem am Ermächtigungsrahmen für Bürgschaften für dringende volkswirtschaftlich gerechtfertigte Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG 2023/2024), der coronabedingt im Jahr 2020

stark heraufgesetzt wurde und dann in den Folgejahren auf hohem Niveau verblieb.

Für den sozialen Wohnungsbau (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG 2023/2024) wurden Bürgschaften in Höhe von 49,14 Mio. Euro übernommen. Der Ermächtigungsrahmen betrug insgesamt 120 Mio. Euro und wurde somit zu 41 Prozent genutzt.

Von der Ermächtigung für Bürgschaften und Garantien beihilfeberechtigter Privatschulen wurde kein Gebrauch gemacht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG 2023/2024). Der Ermächtigungsrahmen beträgt 2,5 Mio. Euro.

Ebenso wurden Eventualverbindlichkeiten für den Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG 2023/2024) nicht genutzt. Der Ermächtigungsrahmen liegt bei 2,7 Mio. Euro.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG 2023/2024 konnte das Land zur Sicherung von Investitionen zur Weiterentwicklung der in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhäuser Bürgschaften und Garantien übernehmen. Die Ermächtigung in Höhe von 150 Mio. Euro wurde mit 3,16 Mio. Euro zu 2,1 Prozent genutzt.

Garantien zur Absicherung der Landesmuseen (§ 4 Abs. 2 HG 2023/2024) wurden zum Stichtag mit 155,2 Mio. Euro zu 51,7 Prozent (Vorjahr: 45,1 Prozent) gestellt. Ergänzend wurden zusätzlich Leihgaben bei externen Anbietern versichert, da nicht von allen Leihgebern Landesgarantien akzeptiert werden.

Die Ermächtigung des RegFondsG für Bürgschaften für Maßnahmen des passiven Fluglärmschutzes wurde nicht genutzt.

Nach § 4 Nr. 1 KIPG kann die Landesregierung im Programmteil „Wohnen“ Bürgschaften in einer Gesamthöhe von 230 Mio. Euro übernehmen. Die Gesamthöhe der verbürgten Darlehen beträgt nach Neubürgschaften und Tilgungen netto 70,59 Mio. Euro.

Im Bereich Krankenhäuser (§ 4 Nr. 2 KIPG) kann das Land Hessen Bürgschaften von insgesamt 25,7 Mio. Euro übernehmen. Zum Jahresende wurde die Ermächtigung zu 45,8 Prozent genutzt. Der Bestand der Bürgschaften verringerte sich im Haushaltsjahr um 0,5 Mio. Euro auf 11,7 Mio. Euro.

Tabelle 8 zeigt die Entwicklung der Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Garantien.

Tabelle 8: Entwicklung der Bürgschaften und Garantien

| Bürgschaften und Garantien | Nettostand am 31.12.2022 | Zu-/ Abgänge | in % | Nettostand am 31.12.2023 |
|---|-----------------------------|---------------------|--------------|-----------------------------|
| aufgrund des HG 2023/2024 | | | | |
| a) dringende volkswirtschaftlich gerechtfertigte Aufgaben | 795,5 Mio. € | -69,4 Mio. € | -8,7% | 726,1 Mio. € |
| b) soziale Wohnraumförderung | 377,3 Mio. € | 12,4 Mio. € | 3,3% | 389,7 Mio. € |
| c) Privatschulen | 1,1 Mio. € | -0,1 Mio. € | -5,3% | 1,1 Mio. € |
| d) Schadensersatz nach Atomgesetz | 20,6 Mio. € | 0,0 Mio. € | 0,0% | 20,6 Mio. € |
| e) Leihgaben an hessische Museen | 135,3 Mio. € | 19,9 Mio. € | 14,7% | 155,2 Mio. € |
| f) zur Sicherung von Investitionen in Krankenhäuser | 281,5 Mio. € | -0,4 Mio. € | -0,1% | 281,1 Mio. € |
| außerhalb des HG 2023/2024 | | | | |
| § 4 RegFondsG (Fluglärmenschutz) | 0,5 Mio. € | -0,3 Mio. € | -57,9% | 0,2 Mio. € |
| § 4 Nr. 1 KIPG (Wohnraum) | 73,6 Mio. € | -3,0 Mio. € | -4,1% | 70,6 Mio. € |
| § 4 Nr. 2 KIPG (Krankenhäuser) | 12,2 Mio. € | -0,5 Mio. € | -3,7% | 11,7 Mio. € |
| Summe Bürgschaften und Garantien | 1.697,6 Mio. € | -41,3 Mio. € | -2,4% | 1.656,3 Mio. € |
| Differenzen in den Summen durch Rundungen | | | | |

Bürgschaften und Garantien führen nur selten zu Ausfällen, in denen das Land als Bürge oder Garantiegeber herangezogen und zum Schuldner wird. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurde das Land 2023 mit ca. 3,03 Mio. Euro (ca. 0,43 Prozent) in Anspruch genommen. Dabei bewegt sich die Ausfallquote im gleichen Rahmen, wie in den vorangegangenen Jahren (mit Ausnahme von 2021, durch die Condor-Insolvenz²⁷). Ein Anstieg notleidender Bürgschaften durch die Corona-Pandemie ist im Vollzug des Haushaltsjahres nicht ersichtlich.

Für Bürgschaften im Wohnungsbau wird aufgrund von Erfahrungswerten mit einer jährlichen Ausfallquote von 0,26 Prozent geplant.²⁸ Ausfälle gab es in diesem sowie in den übrigen Bürgschaftsbereichen im Haushaltsjahr 2023 nicht.

Im Anhang des [Geschäftsberichts](#) zur Vermögens- und Ergebnisrechnung wird die Nominalsumme der Eventualverbindlichkeiten dargestellt.²⁹

3.3.6 Sicherheitsleistungen (Collateralmanagement)

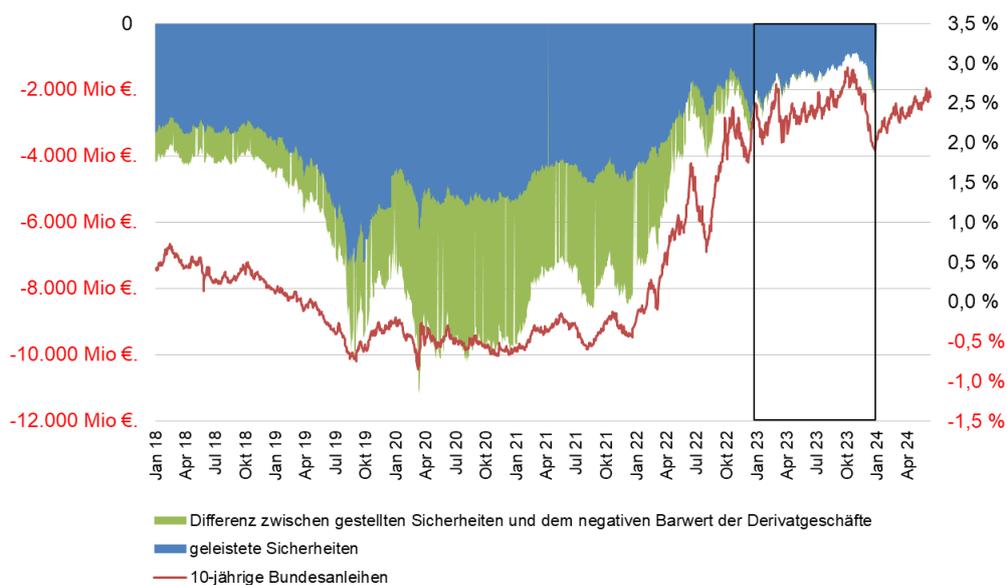
Wie in den Vorjahren hat das Land im Rahmen des Collateralmanagements Barsicherheiten gegenüber Banken stellen müssen. Den Anspruch auf Sicherheiten haben Banken, die einen positiven Saldo aus Barwerten für Derivateverträge mit dem Land haben (Einschränkung siehe Abschnitt 6.4). Für die Berechnung der Barwerte sind neben der Zinsstrukturkurve das Volumen und die Laufzeit der Derivate bedeutsam.

²⁷ Vgl. Anlage zur [Landtagsdrucksache 20/8906](#), 70. Schuldenbericht, Abschnitt 3.6.1 und Anlage zur [Landtagsdrucksache 20/10591](#), 71. Schuldenbericht, Abschnitt 3.8.1.

²⁸ [Geschäftsbericht 2023 des Landes Hessen](#), G. Sonstige Angaben, S. 135.

²⁹ [Geschäftsbericht 2023 des Landes Hessen](#), G. Sonstige Angaben, 1. Haftungsverhältnisse nach § 251 in Verbindung mit § 268 Abs. 7 HGB, S. 134.

Abbildung 5: Stellung von Sicherheiten im Collateralmanagement



Die Abbildung verdeutlicht, wie eng die Entwicklung der Barwerte und der Zinssätze zusammenhängen (der grüne Bereich bezeichnet das Volumen, für das Banken auf die Stellung von Sicherheiten des Landes verzichtet haben). Steigende Zinsen führen bei dem aktuellen Derivateportfolio zu einem aus Sicht des Landes sinkenden negativen Barwert. Die Zinsen für die 10-jährigen Bundesanleihen sind im Betrachtungszeitraum 2023 von 2,47 Prozent zu Beginn des Jahres auf 2,0 Prozent am Ende des Jahres 2023 gefallen.³⁰ Dabei schwankten sie im Bereich von 1,9 Prozent (4. Oktober 2023) bis 2,95 Prozent (28. Dezember 2023).

Die Summe der negativen Barwerte ist zum Stichtag 31. Dezember 2023 gegenüber dem Stichtag 31. Dezember 2022 von 2.045,4 Mio. Euro auf 1.983,0 Mio. Euro nahezu gleichgeblieben. In Zeiten der Negativverzinsung von Tagesgeld hatten einige Banken auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet, weil einige Altverträge mit dem Land vorsahen, dass das Land im Collateralmanagement (die Stellung von Sicherheitsleistungen des Landes an die Banken ist wie eine Tagesgeldanlage zu werten) keine negativen Zinsen zu zahlen hat. Weil die Banken ihrerseits die angenommenen Sicherheiten möglicherweise an anderer Stelle als Tagesgeld anlegten, mussten sie auf „der anderen Seite“ gegensätzlich Negativzinsen zahlen (Stichwort: negativer Einlagezins der EZB). Aufgrund der aktuellen Zinssituation sind Negativzinsen derzeit kein Thema mehr, weshalb die Banken grundsätzlich die Sicherheiten vom Land einfordern. Dennoch sind die bar zu hinterlegenden Sicherheiten infolge der höheren

³⁰ Deutsche Bundesbank, Statistik:
BBSIS.D.I.UMU.RD.EUR.S1311.B.A604.R0910.R.A.A._Z._Z.A.

Zinsen stark abgeschmolzen, da sich die Barwertsalden bei höherem Zinsniveau zugunsten des Landes entwickeln. Das führt unter anderem auch dazu, dass die bislang für die Stellung von Sicherheiten verwendete Liquidität (vor allem aus den Rücklagen) an das Land zurückfließt (siehe auch Ausführungen zu Abschnitt 3.6 auf Seite 31).

Die Konzernbilanz des [Geschäftsberichts](#) weist diese Eventualverbindlichkeiten in Form von Sicherheiten anders als Bürgschaften und Garantien aus: Die gestellten Sicherheiten werden auf der Aktivseite bei den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ (gewissermaßen ein Tagesgeldkonto) und die erhaltenen Sicherheiten auf der Passivseite bei den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ (gewissermaßen ein Kassenkredit) berücksichtigt.³¹

Im Normalfall reduziert sich der zu leistende Barwert bis zum Laufzeitende eines Swaps auf null. Das Collateralmanagement kann während der Laufzeit nur dann zu Haushaltsschulden in der Kameralistik führen, wenn eine Bank insolvent wird. Sie würde dann die vom Land gestellten Sicherheiten vertragsgemäß verwerten bzw. den negativen Barwert vom Land einfordern. Wenn kein „Ersatzgeschäft“ mit einem anderen Partner möglich wäre, müsste der negative Barwert des Landes aus dem Haushalt finanziert werden.

3.3.7 Kassenkredite

Kassenkredite werden zur kurzfristigen Verstärkung der Betriebsmittel, d. h. zur Aufrechterhaltung der Liquidität genutzt. Sie haben nicht den Zweck, Haushaltsausgaben zu finanzieren und werden deshalb nicht in der Haushaltsrechnung erfasst. In § 3 Satz 1 Nr. 1 HG 2023/2024 wurde die Höhe der Kassenkredite, wie in den Vorjahren, auf 8 Prozent der Haushaltssumme des Haushaltsplanes 2023/2024 (= 44.430 Mio. Euro), d. h. 3.554,4 Mio. Euro, begrenzt.

Über den vorgenannten Höchstbetrag hinaus hätte das Finanzministerium weitere Kassenkredite aufnehmen können, soweit es die Haushaltskreditermächtigung nach § 3 Satz 2 HG 2023/2024 noch nicht in Anspruch genommen hatte.

Zusätzlich kann das Finanzministerium zur Stellung von Sicherheiten im Collateralmanagement nach § 2 Abs. 4 Satz 5 HG 2023/2024 kurzfristige Kredite aufnehmen und Geldmarktpapiere mit Laufzeiten bis zu einem Jahr begeben.

³¹ [Geschäftsbericht des Landes Hessen 2023](#), S. 120 Nr. 17 und S. 124 Nr. 28.

Die Ermächtigung wurde zu keiner Zeit überschritten. Die höchste Summe an Kassenkrediten bestand am 3. Februar 2023 mit 2.450 Mio. Euro.

Die negativen Zinsen im Bereich der Tagesgeldanlage der letzten Jahre wurden entsprechend der sukzessiven Erhöhung des Einlagezinses bei der EZB in 2022 wieder positiv. Der niedrigste Zins lag bei 1,90 Prozent (Januar/Februar 2023) und der höchste bei 3,92 Prozent (November/Dezember 2023).

3.4 Liquiditätsmanagement

Erstmalig fanden für das Haushaltsjahr 2023 auch örtliche Erhebungen im HCC statt. Gegenstand waren die Zinsausgaben und Zinseinnahmen im Geldhandel. Zu diesem zählen Geldanlagen bis zu einem Jahr, Tagesgeldanlagen, Kassenkredite und das Collateralmanagement.

Gebucht wird auf die kameralen Einnahmetitel 151, 152, 161 und 162 sowie die Ausgabetitel 561, 562, 571 und 575 im Einzelplan 17 Kapitel 01 im Produkt 003 Kapitalmarkt.

Nach der Haushaltsrechnung wurden Zinseinnahmen und Zinsausgaben wie folgt gebucht:

Tabelle 9: Zinseinnahmen und Ausgaben 2023

| Kapitel | Titel | Gruppierung | Ist 2023 |
|------------------------|-------|-------------|----------------------|
| 17 01 | 151 | 1 | 13.100.075 € |
| 17 01 | 152 | 1 | 0 € |
| 17 01 | 161 | 1 | 55.869.563 € |
| 17 01 | 162 | 3 | 37.586.252 € |
| Summe Einnahmen | | | 106.555.890 € |
| 17 01 | 561 | 2 | 3.637.163 € |
| 17 01 | 562 | 1 | 0 € |
| 17 01 | 571 | 1 | 1.795.767 € |
| 17 01 | 575 | 5 | 8.231.011 € |
| Summe Ausgaben | | | 13.663.941 € |

Die Einnahmen entsprechen rd. dem 7,8-fachen der Ausgaben. Ein Grund dafür ist, dass das Land für die Stellung von Sicherheiten auf die Liquidität der Rücklagen zugreifen und auf Kassenkredite verzichten konnte.

Die Summen konnten während der Prüfung der Unterlagen rechnerisch nachvollzogen werden.

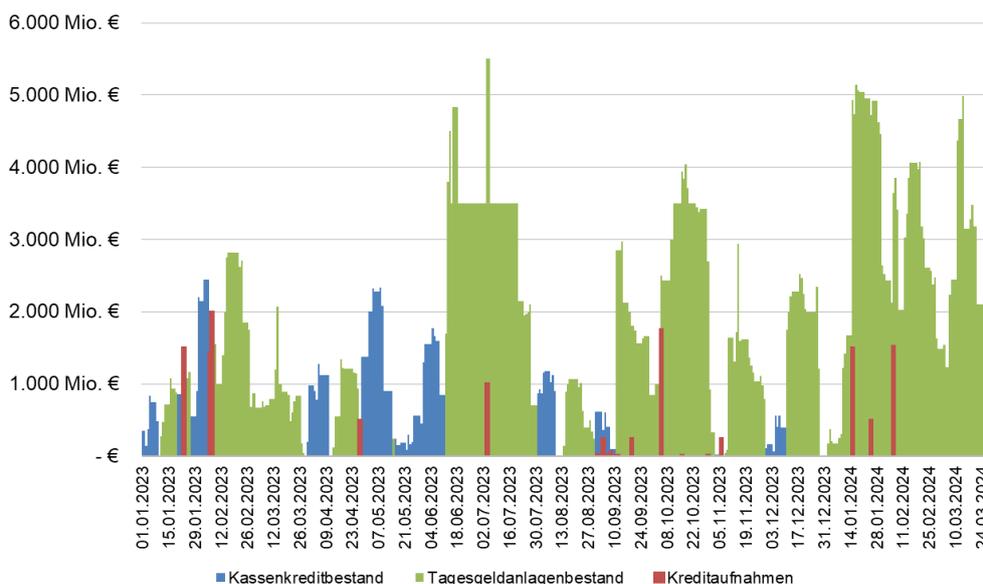
Im Rahmen der Prüfung des Liquiditätsmanagements fiel auf, dass 2023 die durchschnittliche Tagesgeldanlage deutlich höher war als im Kalenderjahr 2022. Die durchschnittliche Kassenkreditaufnahme war damit verglichen nur moderat höher.

Tabelle 10: Durchschnittliche Summen in der Anlage und als Kassenkredit

| | Durchschnittliche Summe Tagesgeldanlage | Durchschnittliche Summe Kassenkredite |
|-------------------|---|---------------------------------------|
| Kalenderjahr 2022 | 689 Mio. Euro | 208 Mio. Euro |
| Kalenderjahr 2023 | 1.258 Mio. Euro | 286 Mio. Euro |

Grafisch stellt sich das verbunden mit den jeweiligen Kreditaufnahmen in den Kalenderjahren wie folgt dar.

Abbildung 6: Verlauf der Kassenkredite und Tagesgelder sowie Kreditaufnahmen



Das bedeutet, dass das Land über längere Zeiträume hinweg Überliquidität vorgehalten hat. Diese kann aus Rücklagen, Einnahmen (z. B. Steuern) oder aus Einnahmen aus zunächst nicht benötigten Krediten resultieren. Die Vorhaltung von Liquidität war laut Finanzministerium insbesondere aus Gründen der „geopolitischen Risiken“ notwendig und werde sich auch im Haushaltsjahr 2024 fortsetzen.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme kann darüber hinaus unabhängig von der Liquidität auch von weiteren Gründen abhängen. So beispielsweise zur Sicherstellung des Underlyings von Derivaten durch Kredite (Derivate

müssen immer mit konkreten Krediten im Zusammenhang stehen). Dies betraf im Haushaltsjahr 2023 laut der Begründung des Finanzministeriums in den Abschlussbögen zwei Kreditaufnahmen zu je 500 Mio. Euro am 27. April 2023 und am 25. Januar 2024.

Ein finanzieller Nachteil ist dem Land dadurch nicht entstanden, weil ab Mai das Land einen höheren Zins für Tagesgeld vereinnahmt hat, als es für mittel- und langlaufende Kredite zahlen musste (inverse Zinsstruktur). Die Überliquidität gab es dann vor allem ab Juni 2023.

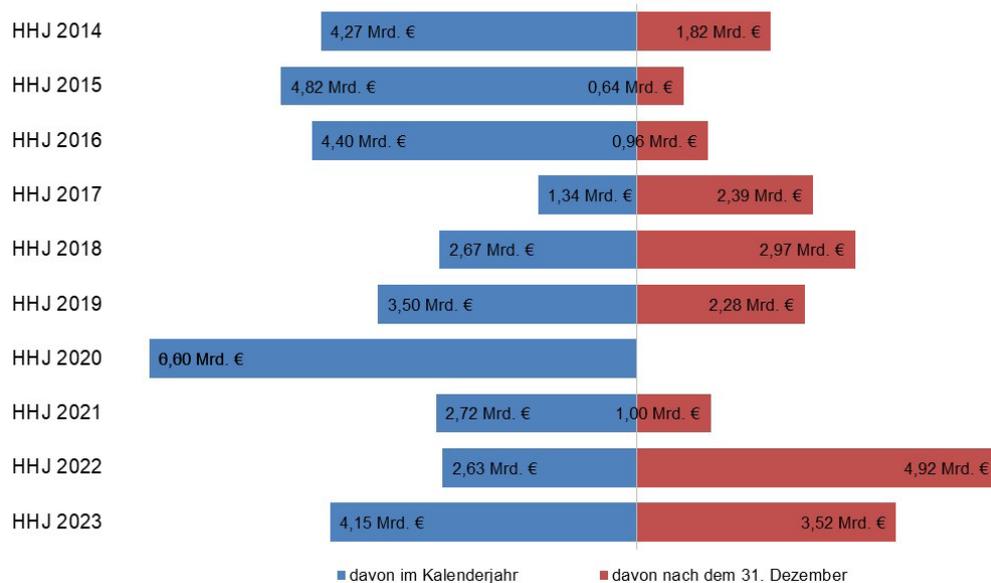
3.5 Verschuldung 2023 – Haushaltsrechnung und Geschäftsbericht

Die Kreditmarktmittel für den Kernhaushalt des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von 7.665,8 Mio. Euro wurden zwischen dem 27. April 2023 und dem 6. Februar 2024 am Finanzmarkt aufgenommen. Darlehen vom Bund wurden nicht vereinnahmt.

Die kamerale Rechnungsbücher für das Haushaltsjahr 2023 wurden zum 31. März 2024 geschlossen. Bis dahin konnten Schulden am Kreditmarkt (Obergruppe 32) noch dem Haushaltsjahr 2023 zugeordnet werden (siehe auch Abschnitt 3.6).

Nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung der Kreditaufnahmen auf die Kalenderjahre in den letzten zehn Haushaltsjahren:

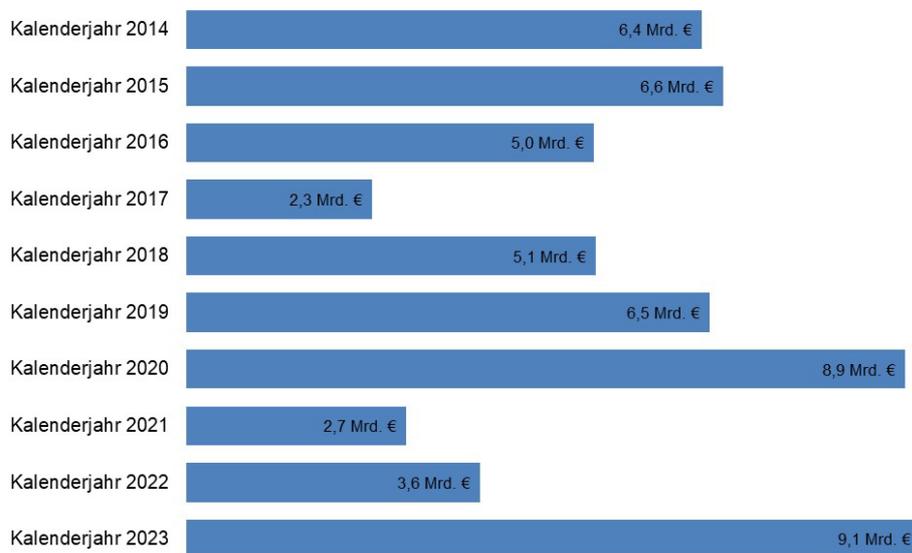
Abbildung 7: Kamerale Kreditaufnahmen vor und nach dem 31. Dezember für das vergangene Haushaltsjahr im Kernhaushalt



In der o. g. Abbildung ist bei den Haushaltsjahren 2020 und 2021 die Kreditaufnahmen des Sondervermögens „Hessen gute Zukunft sichern“ nicht berücksichtigt.

Anders als die Haushaltsrechnung basiert der Geschäftsbericht streng auf dem Stichtagsprinzip und berücksichtigt daher immer den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember. Die so abgegrenzte Begebung von Anleihen und Aufnahme von Krediten ist in der Kapitalflussrechnung abgebildet.³² Grafisch stellt sich die Kreditaufnahme an den Finanzmärkten der letzten zehn Jahre in der Systematik des Geschäftsberichtes wie folgt dar:

Abbildung 8: Kreditaufnahmen im Kalenderjahr (doppisch) im Kernhaushalt



In der o. g. Abbildung sind bei den Haushaltsjahren 2020 und 2021 die Kreditaufnahmen des Sondervermögens „Hessen gute Zukunft sichern“ nicht berücksichtigt.

Die doppische Schuldenaufnahme im Kalenderjahr ergibt sich auch aus der kameralen Darstellung in Abbildung 7, indem man die Summe aus dem roten Balken des vorangegangenen Haushaltsjahres und dem blauen Balken des aktuellen Haushaltsjahres bildet.

3.6 Kamerales Kreditaufnahme nach dem Kalenderjahr 2023

Wie aus Abbildung 7 hervorgeht, wurden die Kreditermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023 nur zu 54 Prozent im Kalenderjahr 2023 genutzt. Die übrigen Ausgaben im Kalenderjahr 2023 konnten zunächst aus liquiden Mitteln (in der Regel aus Rücklagen) „vorfinanziert“ werden und

³² [Geschäftsbericht 2023 des Landes Hessen](#), Kapitalflussrechnung, S. 92, Position 25.

mussten erst 2024 mit 3,5 Mrd. Euro (46 Prozent) am Kapitalmarkt aufgenommen werden.

Wie auch in den Vorjahren waren am Jahresanfang 2024 ausreichend liquide Mittel vorhanden, so dass eine Kreditaufnahme nur zum Zwecke eines zeitnahen formalen kameralen Buchungsausgleiches des Haushaltsjahres 2023 notwendig wurde. Hierzu wurde ein Schuldscheindarlehen am 6. Februar 2024 in Höhe von über 1,5 Mrd. Euro mit einer Laufzeit von nur drei Tagen aufgenommen. Offensichtlich gab es aus Liquiditätssicht keine Lücke, die man nicht auch durch einen für solche Zwecke vorgesehenen Kassenkredit hätte überbrücken können. Die nächste substantielle Kreditaufnahme wegen fehlender Liquidität wurde erst am 7. März 2024 in Höhe von 1.000 Mio. Euro getätigt.

Absicht einer solch kurzlaufenden Kreditaufnahme ist, zunächst den Haushalt kameral in Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und die Kreditermächtigungen für zukünftige Bruttokreditaufnahmen zu sichern. Bei kurzlaufenden Darlehen, die im selben Jahr aufgenommen und getilgt werden, funktioniert das buchungstechnisch nur, wenn die Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr nach dem 31. Dezember erfolgt, vor dem Schluss dieses Haushaltsjahres getilgt und dem abgelaufenen Kalenderjahr zugerechnet wird.

Der Themenkreis Haushaltskreditaufnahme und Liquidität aus Rücklagen wurde im 71. Schuldenbericht beschrieben.³³

3.7 Kreditverträge Haushaltsjahr 2023

Für das Haushaltsjahr 2023 wurden zehn Anleihen und 13 Schuldscheine abgeschlossen. Diese hatten ein Gesamtvolumen von 7.665,8 Mio. Euro. Die Einzelabschlüsse lagen zwischen 2 Mio. Euro und 1.750 Mio. Euro.

Die volumengewichtete durchschnittliche Laufzeit aller Kreditabschlüsse betrug 8,32 Jahre (dezimal). Dabei wurde der kurzlaufende Schuldschein (Kurzläufer) über drei Tage in diese Berechnung nicht einbezogen.

Die volumen- und laufzeitgewichtete Effektivverzinsung aller Verträge mit festem Zinssatz und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr belief sich auf 3,11 Prozent. Für das Haushaltsjahr 2022 betrug dieser Zinssatz 2,50 Prozent.

³³ Anlage zur [Landtagsdrucksache 20/10591](#), Abschnitt 3.5.

3.7.1 Schuldscheine

Abgesehen von dem dreitägigen Schuldschein über 1.516,3 Mio. Euro zum Abschluss der Bücher wurden die anderen zwölf Schuldscheine mit einer Gesamtsumme von 143 Mio. Euro für die langfristige Finanzierung zwischen 10 Jahren und 20 Jahren verwendet. Dabei wurden zwischen 2 Mio. Euro und 40 Mio. Euro, im Durchschnitt 12 Mio. Euro, aufgenommen.

Ohne den Kurzläufer betrug die volumengewichtete Laufzeit 16,11 Jahre (dezimal). Würde man diesen berücksichtigen, läge sie aufgrund des mehr als zehnfachen Volumens gegenüber aller sonstigen Schuldscheine und der kurzfristigen Tilgung nach nur drei Tagen bei 1,40 Jahren.

Die laufzeit- und volumengewichtete Effektivverzinsung – ebenfalls außer dem Kurzläufer – lag bei den Schuldscheindarlehen bei 3,38 Prozent.

Die kleinvolumigen Schuldscheindarlehen wurden innerhalb von zwei Wochen Anfang September mit neun Abschlüssen mit insgesamt 126 Mio. Euro und in den letzten zwei Oktoberwochen mit drei Abschlüssen mit insgesamt 17 Mio. Euro vereinbart. Dazwischen wurden zwei Anleihen in Höhe von 250 Mio. Euro und von 1.750 Mio. Euro emittiert.

Grundsätzlich spielen Schuldscheindarlehen im Kreditportfolio summenmäßig keine Rolle. Auch wurden sie in den letzten Jahren – außer für eine Schlusskreditaufnahme mit jeweils wenigen Tagen Laufzeit – kaum vereinbart: In 2020 gab es sechs, in 2021 einen und in 2022 keine. Dabei ist der Aufwand für Schuldscheindarlehen bis hin zur Vereinbarung geringer als bei einer Anleihe. Nach dem Abschluss ist der Aufwand für die Schuldenverwaltung und das HCC nahezu identisch bzw. bedingt durch die Abtretungsmöglichkeit für die Schuldscheine eher größer.

In der Regel kommuniziert das Finanzministerium Interesse an Kreditabschlüssen am Finanzmarkt über Datenportale wie beispielsweise Bloomberg und Refinitiv. Die Interessenbekundung schließt sowohl Schuldscheindarlehen als auch Anleihen ein. Schuldscheine des Landes werden meist von Versicherern und Pensionskassen nachgefragt. Teilweise wird das Kreditreferat von entsprechenden Investoren direkt kontaktiert. Gegenüber Anleihen ist in der Regel das Darlehensvolumen für Schuldscheine nicht so hoch und die Laufzeit längerfristig angelegt. Ein Vorteil

für den Gläubiger ist zudem die Deckungsstockfähigkeit³⁴ von Schuldscheindarlehen des Landes. Ein zusätzlicher Grund könnte in der Investorenpflege liegen, um mit allen Akteuren des Finanzmarktes „im Gespräch zu bleiben“. Dass könnte bei möglichen Schwierigkeiten an den Kapital- und Kreditmärkten von Vorteil sein.

3.7.2 Anleihen

Die zehn Anleihen verteilen sich auf Laufzeiten zwischen dreieinhalb Jahren und 20 Jahren. Das Emissionsvolumen betrug zwischen 6,5 Mio. Euro und 1.750 Mio. Euro. Der Mittelwert lag bei 600,7 Mio. Euro und war damit viermal höher als die Gesamtsumme aller zwölf Schuldscheindarlehen zusammen. Fünf davon waren sogenannte Benchmarkanleihen ab einem Mindestbetrag von 500 Mio. Euro, die wegen ihres Volumens gut handelbar seien. Deshalb verzichteten Investoren bei der Rendite laut dem Finanzministerium auf einige Basispunkte im Gegensatz zu kleineren oder privatplatzierten Anleihen, die weniger liquide sind.

Zum 4. Juli 2023 emittierte das Land die zweite Grüne Anleihe³⁵ in Höhe von 1.000 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Laut dem Ministerium der Finanzen dienen die Erlöse der Grünen Anleihe – unter Beachtung des Prinzips der Gesamtdeckung des Haushalts und auf Grundlage des Haushaltsplans – der Finanzierung zweier der Emission vorangegangener Haushaltsjahre im Einklang mit anerkannten Marktstandards. Es erfolgte eine ideelle Zuordnung zu konkreten Projekten nach internationalen Umweltstandards aus dem allgemeinen Landeshaushalt 2021 und 2022. Die unabhängige Ratingagentur ISS ESG begutachtete die konkrete Ausgestaltung der Grünen Anleihe und habe dem Land laut Finanzministerium für dessen neue Anleihe eine sehr gute Umweltbewertung ausgestellt. Im Ergebnis war die Grüne Anleihe eine Refinanzierung für vorangegangene besonders ökologische Investitionen, die von der vorgenannten unabhängigen Ratingagentur begutachtet wurden. Dem zusätzlichen Aufwand für Werbemaßnahmen, Transparenzpflichten und dem ergänzenden Rating steht nach Angaben des Ministeriums ein Renditevorteil für das Land in Höhe von 0,01 Prozent gegenüber (100.000 Euro pro Jahr). Dieser Wert wurde von der Helaba auf Basis theoretischer Methoden ermittelt. Die erste Grüne Anleihe zum 18. Juni 2021

³⁴ Ein Wertpapier ist z. B. deckungsstockfähig, wenn das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen den Versicherern den Erwerb für den Deckungsstock gestattet. Beim Deckungsstock handelt es sich um ein Sondervermögen, das für das Deckungskapital (also für die Begleichung der unmittelbaren Ansprüche der Versicherten, vor allen Dingen im Bereich der Lebensversicherungen) haftet.

³⁵ Der erste Green Bond des Landes Hessen wurde am 18. Juni 2021 emittiert.

hatte angabegemäß einen Renditevorteil von 0,02 Prozent. Weitere Ausführungen siehe 70. Schuldenbericht.³⁶

Die volumengewichtete Laufzeit aller Anleihen betrug 8,13 Jahre, der volumen- und laufzeitgewichte Effektivzinssatz lag bei 3,10 Prozent.

Dass die Zinsen bei Schuldscheinen und Anleihen trotz unterschiedlicher Laufzeiten relativ eng beieinander lagen, lag an der flachen, zum Teil inversen Zinskurve der Laufzeiten. Dies wird an der nachfolgenden Abbildung deutlich:

Abbildung 9: Entwicklung der Swapsätze in 2023



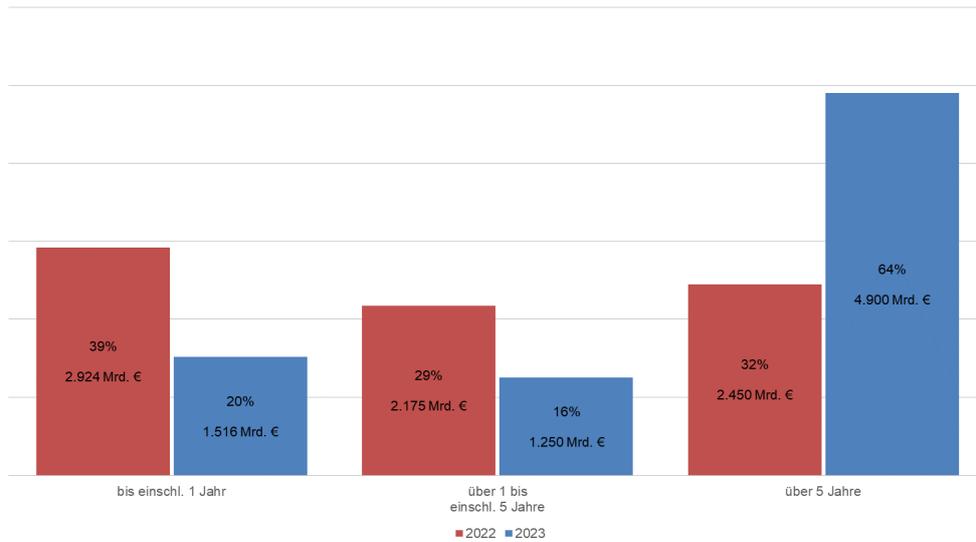
3.7.3 Laufzeit und Tilgung

Die Kreditabschlüsse des Haushaltsjahres lassen keinen Rückschluss auf das wirtschaftliche Ergebnis hinsichtlich Zins und Laufzeit zu, da sie möglicherweise Bewertungseinheiten mit Zinstauschvereinbarungen (Swaps) bilden. Das bedeutet, dass sich nach Swap eine andere Berechnungsgrundlage ergeben könnte.

Die für das Haushaltsjahr 2023 aufgenommenen Kredite verteilen sich wie folgt auf die nachfolgenden Laufzeitgruppen:

³⁶ Anlage zur [Landtagsdrucksache 20/8906](#), 70. Schuldenbericht, Exkurs II.

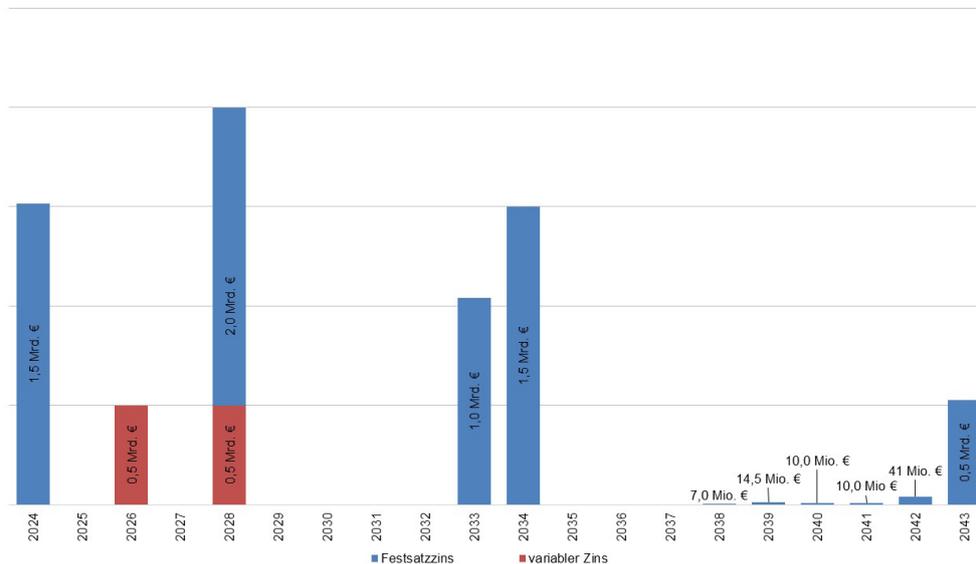
Abbildung 10: Laufzeiten der Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2023



20 Prozent der Kreditaufnahmen hat das Land im Haushaltsjahr 2023 im kurzfristigen Bereich (Geldmarkt) ausschließlich für die Schlusskreditaufnahme zum Haushaltsabschluss eingesetzt.

Die Kreditaufnahmen des Haushaltsjahres 2023 führen in der Zukunft zu folgenden Tilgungsausgaben:

Abbildung 11: Fälligkeiten der Kreditaufnahmen aus dem Haushaltsjahr 2023



3.8 Schuldendienst – Ausgaben für Zins und Tilgung

Die Ausgaben des Landes für seine Kredite – bereinigt um die Zinseinnahme für Geldanlagen – stellen sich wie folgt dar:³⁷

Tabelle 11: Schuldendienst

| Schuldendienst | 2023 | 2022 |
|---|---------------------|---------------------|
| a) Tilgung (brutto) | 7.666 Mio. € | 7.749 Mio. € |
| b) Zinszahlungen (brutto), periodisch | 530 Mio. € | 506 Mio. € |
| - Zinseinnahmen aus angelegten Geldbeständen des Landes | -108 Mio. € | -7 Mio. € |
| + Zahlungen (saldiert) aufgrund von Zinsderivaten (Ausgabebetitel 575 03) | 226 Mio. € | 244 Mio. € |
| = Zinszahlungen (netto), periodisch | 649 Mio. € | 743 Mio. € |
| c) Geldbeschaffungskosten (insb. Disagio), einmalig | 15 Mio. € | 2 Mio. € |
| Summe | 8.330 Mio. € | 8.494 Mio. € |
| Differenzen in den Summen durch Rundungen | | |

Nachdem bereits Anfang 2022 der Zinsanstieg begann, hatte die nachfolgend mehrfache Anhebung der EZB-Leitzinsen im Jahr 2023 keine größeren Auswirkungen für Kreditvereinbarungen im Jahr 2023, (für die erstmalig im Jahr 2024 Zinsen gezahlt werden). Grund ist die Seitwärtsentwicklung der Zinsen. Insofern ist der Anstieg der Zinssätze in Prozenten gemessen zunächst moderat, aber in der Summe zukünftig erheblich.

Der zukünftige Handlungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers und der Landesregierung wird entscheidend davon abhängen, zu welchem Zinssatz zukünftige Kredite vereinbart werden können. Hierzu ist die derzeitige Zinsbindungsfrist des Landes ein wichtiges Kriterium. Diese beträgt laut Angabe des Finanzministeriums für das festverzinsliche Gesamtportfolio (Kreditaufnahmen einschließlich Derivate) zum Stichtag 30. November 2023 volumengewichtet 10,7 Jahre.³⁸

Bei der Umschuldung vorhandener Kredite, die nicht zur Unterlegung bereits bestehender Derivate dienen, werden die Zinskosten bei derzeitigem Zinsniveau langsam aber stetig steigen, weil niedrig verzinsten durch höher verzinsten abgelöst werden. Im Finanzplan des Landes Hessen für die Jahre 2023 bis 2027 prognostiziert die Landesregierung bei Annahme eines im Prinzip unveränderten Schuldenstandes die Zinskosten.

³⁷ Unberücksichtigt bleiben bei dieser Tabelle die Zinszahlungen des Landes für den Liquiditätsvorteil bei Steuererstattungen nach § 233a AO.

³⁸ Präsentation des Finanzministeriums in der 68. Sitzung des Landesschuldenausschusses am 21. Dezember 2023, Folie 4.

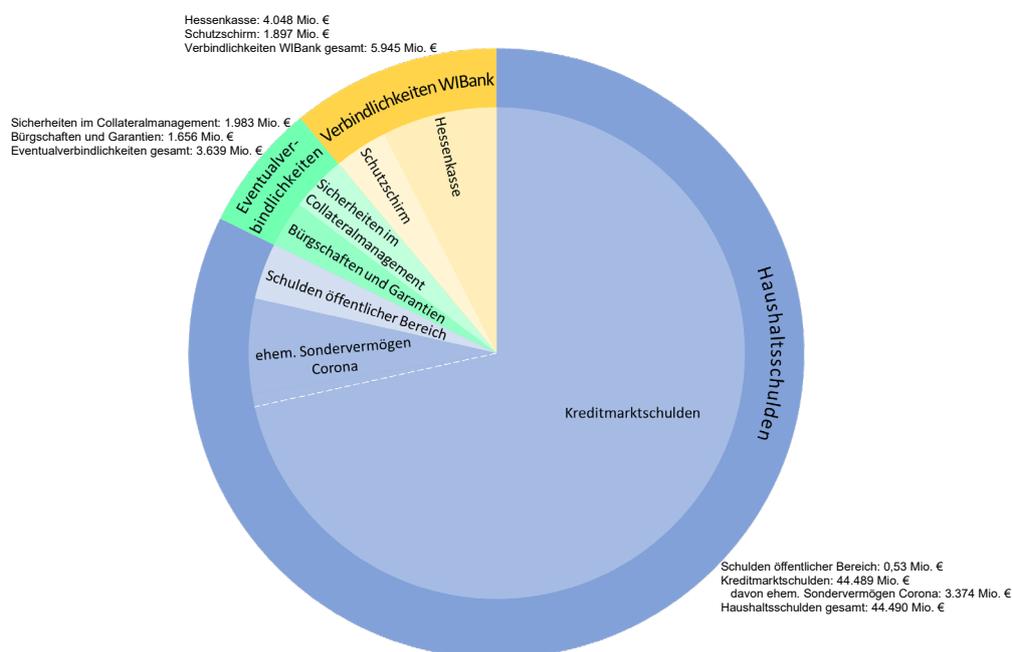
Danach würden die Zinskosten von 788,3 Mio. Euro im Jahr 2023 sukzessive auf 1.504,0 Mio. Euro im Jahr 2027 steigen.³⁹

Die Ausgaben für den Schuldendienst stimmen mit den Werten der kameralen Abschlussdaten überein.

4 Schuldenentwicklung insgesamt

Die Darstellung und Einordnung der Schulden im Finanzministerium für das Hessische Landesschuldbuch, der dieser Bericht folgt, lässt sich anhand der nachfolgenden Grafik anschaulich darstellen:

Abbildung 12: Systematik des Landesschuldbuches



Die Abbildung repräsentiert die Zahlen zum Haushaltsabschluss 2023 mit einem Gesamtbetrag von 54.074 Mio. Euro. Allerdings wurde bei den Haushaltsschulden der Anteil „Schulden öffentlicher Bereich“ zu Lasten der „Kreditmarktschulden“ vergrößert. Bei realen Zahlen wäre sonst dieser Bereich nicht sichtbar, was die Aussagekraft der Abbildung beeinträchtigt hätte.

Die gesamte Landesschuld in der Systematik des Landesschuldbuches, besteht aus der Summe

- der Schulden am Kreditmarkt (inklusive der vormaligen Schulden des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“) und der Schulden bei öffentlichen Haushalten (beide bilden zusammen die

³⁹ [Landtagsdrucksache 20/11365](#), Übersicht 6 und 7, S. 70 und 71.

Haushaltsschulden bzw. fundierten Schulden, die zur Berechnung der Schulden im Vollzug des Haushaltsplans entscheidend sind),

- der Schulden gegenüber der WIBank, die nicht zu den Haushaltsschulden gezählt werden und
- der Eventualverbindlichkeiten, bestehend aus Bürgschaften und Garantien sowie Sicherheitsleistungen für negative Barwerte im Collateralmanagement.

In einem Nebenkonto werden die Kassenkredite geführt.

4.1 Veränderung der Landesschuld

Die Eintragungen im Landesschuldbuch haben sich wie folgt verändert:

Tabelle 12: Entwicklung der Landesschuld im Haushaltsjahr 2023

| | | |
|---|----------|-------------------------|
| Bestand Ende Haushaltsjahr 2022 | | 54.513.595.216 € |
| <i>Nachrichtlich: Kassenkreditbestand am 31.12.2022</i> | | 350.000.000 € |
| Zugang | | |
| Darlehen und Kredite | | 7.665.800.000 € |
| Verbindlichkeiten gegenüber der WIBank | | |
| Bürgschaften und Garantien | | 252.545.571 € |
| Negative Barwerte im Collateralmanagement | | 998.305.907 € |
| Zugang gesamt | + | 8.916.651.478 € |
| Abgang | | |
| Tilgungen | | 7.665.923.876 € |
| Verbindlichkeiten gegenüber der WIBank | | 335.733.898 € |
| Bürgschaften und Garantien | | 293.883.917 € |
| Negative Barwerte im Collateralmanagement | | 1.060.659.677 € |
| Abgang gesamt | - | 9.356.201.368 € |
| Bestand Ende Haushaltsjahr 2023 | = | 54.074.045.326 € |
| Veränderung | - | 439.549.890 € |
| <i>Nachrichtlich: Kassenkreditbestand am 31.12.2023</i> | | 0 |
| Differenzen in den Summen durch Rundungen | | |

Die Landesschuld hat sich minimal reduziert.

4.2 Veränderung der Haushaltsschulden im Kernhaushalt

Bei der Betrachtung der Schulden des Landes kommt den Haushaltsschulden eine zentrale Bedeutung zu. In der kameralen Schuldendiskussion sind das die Schulden, die als solche mit einer eigenen Buchungsstelle (Titel) als Kredite beim nicht-öffentlichen und beim öffentlichen Bereich vereinnahmt werden. Sie haben sich wie folgt verändert:

Tabelle 13: Entwicklung der Haushaltsschulden

| | | |
|---|--------------------------|--------------|
| Stand der Haushaltsschulden am Ende des Haushaltsjahres 2022 | 44.489,9 Mio. € | |
| Zugang (Kreditaufnahmen) | | |
| Kreditmarktmittel | | |
| Anleihen | 6.006,5 Mio. € | 78 % |
| Schuldscheindarlehen | 1.659,3 Mio. € | 22 % |
| Schulden bei öffentlichen Haushalten | 0,0 Mio. € | 0 % |
| Zugang gesamt | + 7.665,8 Mio. € | 100 % |
| Abgang (Tilgungen) | | |
| Kreditmarktmittel | | |
| Anleihen | 4.213,1 Mio. € | 55 % |
| Schuldscheindarlehen | 3.452,7 Mio. € | 45 % |
| Schulden bei öffentlichen Haushalten (86.456 Euro) | 0,1 Mio. € | 0 % |
| Abgang gesamt | - 7.665,9 Mio. € | 100 % |
| Stand der Haushaltsschulden am Ende des Haushaltsjahres 2023 | = 44.489,8 Mio. € | |
| Veränderung | - 0,1 Mio. € | 0,00% |
| Differenzen in den Summen durch Rundungen | | |

Im Haushaltsjahr 2023 wurden die Haushaltsschulden minimal um 123,9 Tsd. Euro netto getilgt. Davon entfielen 86,5 Tsd. Euro auf den öffentlichen Haushalt und 37,4 Tsd. Euro auf den Kreditmarkt (Nettotilgung am Kreditmarkt).

Tatsächlich geben die Haushaltsschulden in ihrer kameralen Systematik nicht die tatsächlichen Geldschulden des Landes wieder. Eine vollständige Übersicht gewährleistet nur der doppelte [Geschäftsbericht](#) des Landes Hessen. Auf der Passivseite der Konzernbilanz werden zum Stichtag 31. Dezember die Verbindlichkeiten für „Anleihen und Obligationen“, „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ sowie „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.⁴⁰ Anders ist dies in der Kameralistik, in der die Schulden gegenüber der WIBank (Schutzschirmgesetz) nicht gebucht werden. Ebenfalls fehlen hierzu „Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen“ gegenüber der WIBank im Zusammenhang mit der Hessenkasse.⁴¹ In Summe betragen somit die nicht dem kameralen Haushaltsabschluss zugerechneten Schulden 5.945,0 Mio. Euro oder 13 Prozent der Haushaltsschulden am Ende des Haushaltsjahres 2023.

⁴⁰ [Geschäftsbericht 2023 des Landes Hessen](#), Konzernbilanz, Passivseite, D.1, D.2, D.4 und D.10, S. 89.

⁴¹ Siehe auch Anlage zur [Landtagsdrucksache 19/2574](#), 63. Schuldenbericht, Abschnitt 6.3.2.

4.3 Kreditmarktschulden des Kernhaushaltes nach Zinssätzen

Die Zinsausgaben für das festverzinsliche Kreditportfolio aus Anleiheverbindlichkeiten und Schuldscheindarlehen (ohne Darlehen aus dem öffentlichen Bereich) werden durch zwei Faktoren beeinflusst: zum einen durch die Veränderung der Nettoneuverschuldung. Zum anderen von den Zinskosten für eventuelle Umschuldungen für die Tilgung endfälliger Kredite. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Folgen innerhalb der Zinsgruppen im letzten Jahr.

Tabelle 14: Kreditmarktschulden nach Effektivzinssätzen

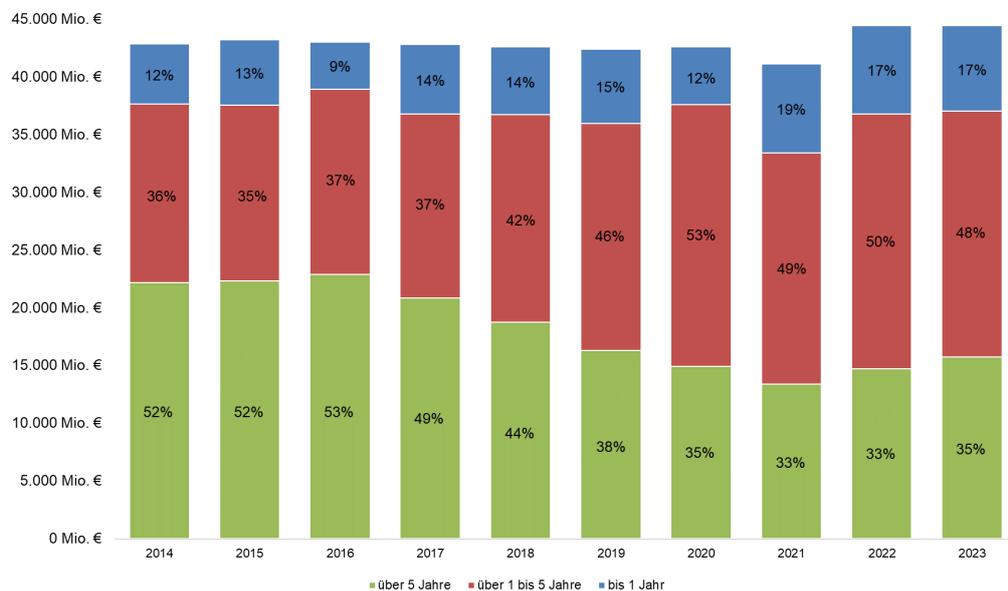
| Zinssatz | Ende Haushaltsjahr 2023 | | Ende Haushaltsjahr 2022 | |
|---|-------------------------|-------------|-------------------------|-------------|
| negativ / < 0 | 10.026 Mio. € | 23% | 10.401 Mio. € | 23% |
| 0 | 0 Mio. € | 0% | 0 Mio. € | 0% |
| bis 1 % | 12.694 Mio. € | 29% | 14.419 Mio. € | 32% |
| > 1 % bis 2 % | 4.062 Mio. € | 9% | 8.043 Mio. € | 18% |
| > 2 % bis 3 % | 5.980 Mio. € | 13% | 4.504 Mio. € | 10% |
| > 3 % bis 4 % | 6.724 Mio. € | 15% | 2.759 Mio. € | 6% |
| > 4 % | 3.303 Mio. € | 7% | 3.544 Mio. € | 8% |
| fest verzinslich gesamt | 42.789 Mio. € | 96% | 43.669 Mio. € | 98% |
| variabel verzinslich | 1.700 Mio. € | 4% | 820 Mio. € | 2% |
| Summen | 44.489 Mio. € | 100% | 44.489 Mio. € | 100% |
| Differenzen in den Summen durch Rundungen | | | | |

Die inzwischen höheren Zinsen am Kapitalmarkt führen im Rahmen der Umschuldung dazu, dass im Haushaltsjahr 2023 bei annähernd gleicher Verschuldung der Anteil der Schulden mit einer Effektivverzinsung von über zwei Prozent bis vier Prozent von 16 Prozent auf 28 Prozent gestiegen sind. Dagegen sank der Anteil der Verzinsung zwischen über einem bis zwei Prozent von 18 Prozent auf neun Prozent. Die weitere Entwicklung wird von den zukünftigen Maßnahmen der EZB bei der Verfolgung ihres Mandats für die Preisstabilität abhängen. Ob dabei neben der Inflation auch die stark zunehmende Verschuldung in einigen Euroländern bei zukünftigen Zinsbeschlüssen zusätzlich eine Rolle spielen könnte, wird innerhalb der Wissenschaft diskutiert (Stichwort „fiskalische Dominanz“), von der EZB jedoch bestritten.⁴²

⁴² Rede von Isabel Schnabel, Mitglied des Direktoriums der EZB, am 7. Juli 2024 in Frankfurt „25 Jahre Euro – Perspektiven für eine Geld- und Finanzpolitik in einer instabilen Welt im Panel zu Inflation und Staatshaushalt. Wird die Geldpolitik von der Fiskalpolitik dominiert?“, <https://www.ecb.europa.eu/press/key/date/2024/html/ecb.sp240607~c6ae070dc0.de.html>

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Fristigkeit der Kapitalmarktschulden des Landes.

Abbildung 13: Kreditmarktschulden nach Restlaufzeiten

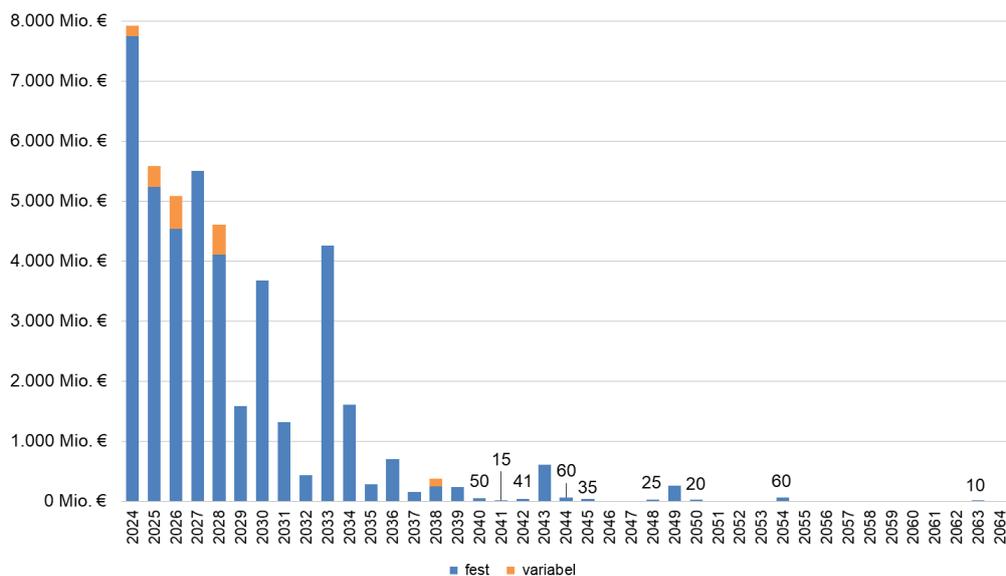


Seit 2021 ist die Relation der Restlaufzeiten des Kreditportfolios in Prinzip unverändert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach Auskunft des Finanzministeriums die gewichtete Restlaufzeit des Gesamtportfolios (Kredite und Derivate) 10,7 Jahre beträgt (Stand 30. November 2023). Diese Zahl ist maßgeblich für den Einfluss von zukünftigen Zinsänderungen. Mit der seinerzeitigen Zinssicherungsstrategie des Finanzministeriums in 2011 und 2014 mittels Forward-Payer-Swaps seien Kredite im Abschlusszeitpunkt durch langlaufende Derivate ersetzt worden. Diese sollen im weiteren Verlauf mit revolvingierenden Anleihen bis maximal fünf Jahren Laufzeit unterlegt werden. Im Ergebnis sei die Zinsbindungsdauer auf Ebene des Gesamtportfolios durch den Einsatz von Derivaten verlängert worden.

4.4 Tilgung der Kreditmarktschulden

Die nachfolgende Grafik zeigt die Tilgungsverpflichtungen nach Ende des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von 44.490 Mio. Euro Kreditmarktschulden, unterschieden nach fester und variabler Verzinsung:

Abbildung 14: Tilgung aller Kapitalmarktkredite



Die Abbildung ermöglicht keine Rückschlüsse auf die Entwicklung des Gesamtschuldenstandes Hessens am Kreditmarkt, da die Tilgungen überwiegend durch neue Kredite umgeschuldet werden. Nach der Finanzplanung 2023 bis 2027 soll sich der Stand der Kreditmarktschulden der Jahre 2023 und 2024 auf 44.700,1 Mio. Euro und für die Jahre 2025 bis 2027 auf 44.700,0 Mio. Euro belaufen.⁴³ Unberücksichtigt dabei sind wieder die Verbindlichkeiten des Landes gegenüber der WIBank im Zusammenhang mit dem Kommunalen Schuttschirmgesetz und der Hessekasse.

4.4.1 Tilgungsplan nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz

Nach dem Hessischen Landesschuldengesetz dient das Landesschuldbuch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der Schuldbuchforderungen sowie der Dokumentation und Verwaltung der sonstigen einzutragenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen.

Hierzu zählen auch die Tilgungspläne nach erfolgter Kreditaufnahme bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz.

Bislang wurde die schuldbuchführende Stelle im Finanzministerium, das Referat für die Staatsschulden IV 5 (Schuldenverwaltung), in den Tilgungsplan der Notlagenkredite nicht eingebunden. Aufgrund der Bestimmungen im Landesschuldengesetz wäre es im Sinne dieses Gesetzes

⁴³ [Landtagsdrucksache 29/11365](#), Übersicht 6, S. 70.

sinnvoll, die Tilgungspläne von der Schuldenverwaltung in geeigneter Weise (zum Beispiel im Nebenbuch der Tilgungsleistungen, einem Bestandteil des Landesschuldbuches), zu dokumentieren und zu verwalten. Auf diese Weise wäre sichergestellt, dass alle schuldenrelevanten kameralen Tätigkeiten von der Schuldenverwaltung überwacht werden.

4.5 Entwicklung ausgesuchter Kennzahlen im Kernhaushalt

Nachfolgend wird die Entwicklung ausgesuchter Kennzahlen des Landeshaushaltes dargestellt:

Tabelle 15: Entwicklung ausgesuchter Kennzahlen

| Haushalts-jahr | Haushalts-schulden | | Ausgaben für den Länderfinanz-ausgleich | | Belastungen im Finanzkraftausgleich* | | Zinszahlungen (netto) lt. Schuldenbericht | | bereinigte Gesamt-einnahmen | | Bruttoinlands-produkt in jeweiligen Preisen | |
|----------------|----------------------|-------------|---|------|--------------------------------------|-------------|---|------------|-----------------------------|-------------|---|-------------|
| | | | | | | | | | | | | |
| 2014 | 43.261 Mio. € | 100% | 1.747 Mio. € | 100% | | | 1.207 Mio. € | 100% | 23.011 Mio. € | 100% | 253.765 Mio. € | 100% |
| 2015 | 43.594 Mio. € | 101% | 1.882 Mio. € | 108% | | | 1.162 Mio. € | 96% | 24.512 Mio. € | 107% | 260.263 Mio. € | 103% |
| 2016 | 43.366 Mio. € | 100% | 2.095 Mio. € | 120% | | | 1.039 Mio. € | 86% | 27.083 Mio. € | 118% | 271.155 Mio. € | 107% |
| 2017 | 43.142 Mio. € | 100% | 2.630 Mio. € | 151% | | | 987 Mio. € | 82% | 28.043 Mio. € | 122% | 280.094 Mio. € | 110% |
| 2018 | 42.621 Mio. € | 99% | 1.749 Mio. € | 100% | | | 949 Mio. € | 79% | 28.865 Mio. € | 125% | 286.444 Mio. € | 113% |
| 2019 | 42.421 Mio. € | 98% | 1.831 Mio. € | 105% | | | 955 Mio. € | 79% | 29.990 Mio. € | 130% | 295.417 Mio. € | 116% |
| 2020** | 45.351 Mio. € | 105% | 14 Mio. € | 1% | 2.531 Mio. € | 100% | 943 Mio. € | 78% | 31.977 Mio. € | 139% | 285.450 Mio. € | 112% |
| 2021** | 44.690 Mio. € | 103% | -5 Mio. € | 0% | 3.556 Mio. € | 140% | 871 Mio. € | 72% | 36.714 Mio. € | 160% | 302.532 Mio. € | 119% |
| 2022 | 44.490 Mio. € | 103% | | | 3.250 Mio. € | 128% | 743 Mio. € | 62% | 35.469 Mio. € | 154% | 323.352 Mio. € | 127% |
| 2023 | 44.490 Mio. € | 103% | | | 3.444 Mio. € | 136% | 649 Mio. € | 54% | 34.068 Mio. € | 148% | 351.139 Mio. € | 138% |

* Ersetzt den Länderfinanzausgleich. Für Hessen erfolgt ein Abschlag aus der Zuordnung an der Umsatzsteuer. Daten aus den Geschäftsberichten des Landes Hessen
** einschließlich Sondervermögen "Hessens gute Zukunft sichern"

Trotz der im Jahr 2022 eingetretenen Zinswende war der Zinsaufwand für eine annähernd gleiche Höhe der Schulden noch mal um ca. 5 Prozentpunkte geringer als im Jahr 2022. Das könnte daran liegen, dass die inverse Zinsstruktur (Zinsen für Kurzläufer höher als für mittel- oder langfristige Laufzeiten während des ganzen Jahres 2023) bei gleichzeitig hoher Anlage von Tagesgeld die Nettozahlungen der Zinsen positiv beeinflusst hat. Ein weiteres ist, dass die Darlehen mit vergleichsweise hohen Festsatzzinsen in 2023 neu vereinbart wurden, kameral erstmalig im Jahre 2024 zahlungswirksam werden (anders der doppelte Zinsaufwand, bei dem eine Zinsabgrenzung dazu führt, dass der Aufwand tatsächlich für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt). Andererseits wurden im Jahr 2022 Kredite mit über 4 Prozent Effektivverzinsung aus Vorjahren günstiger umgeschuldet. Diese niedrigeren Zinszahlungen aus dem Jahr 2022 wurden erstmalig im Haushaltsjahr 2023 zahlungswirksam. Dieser, den Handlungsspielraum des Gesetzgebers begünstigende Effekt wird sich voraussichtlich künftig umkehren. Auch die in den letzten Jahren durch Negativzinsen generierten Zinserträge bei der Aufnahme von Schulden sind bis auf weiteres nicht mehr möglich. Die gestiegenen Zinsen werden sich nach und nach auf die Zinskosten des Landes durchschlagen und den Handlungsspielraum im Haushalt einschränken.

Seit 2020 gilt erstmals die Neuordnung des Finanzausgleichs im Rahmen der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, genannt Finanzkraftausgleich. Mit dieser ist eine Systemumstellung verbunden. Die finanziellen Leistungen Hessens erscheinen nicht mehr als Ausgabe im Landeshaushalt, sondern führen zu Zuschlägen bzw. zu Abschlägen bei den Umsatzsteuereinnahmen. Ein Ausgleichsbetrag ist deshalb nicht mehr aus der Haushaltsrechnung ersichtlich. Der Abschlag bei der Umsatzsteuer betrug im Jahr 2023 nach der Berechnung des Bundesfinanzministeriums für Hessen 3.444,4 Mio. Euro.⁴⁴

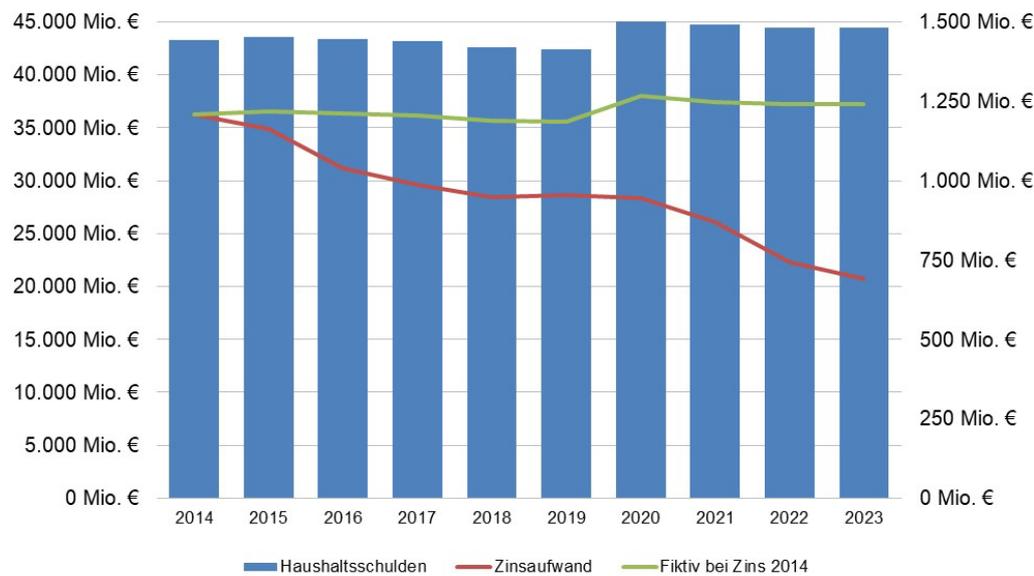
In einer Pressekonferenz der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder wurde am 25. Juni 2024 das Ergebnis der Volkszählung Zensus 2022 veröffentlicht. Danach muss die jährliche Fortschreibung der Einwohnerzahlen des Zensus 2011 um 2,6 Prozent nach unten korrigiert werden. Laut Presseberichten werden sich die zusätzlichen Belastungen im Finanzkraftausgleich für Hessen rückwirkend bis in das Jahr 2022 im unteren dreistelligen Millionenbereich bewegen.⁴⁵

In der nachfolgenden Abbildung 15 sind als grüne Linie die fiktiven Zinsausgaben dargestellt, die bei einer gleichbleibenden Zins-Schulden-Quote des Basisjahres 2014 (= 2,79 Prozent) zu zahlen gewesen wären. Im Jahr 2023 hätte das zu Mehrausgaben in Höhe von 550 Mio. Euro geführt. Aufsummiert ab dem Jahre 2014 belaufen sich die Minderausgaben zwischen fiktiven und tatsächlichen Zinszahlungen auf 2.660 Mio. Euro.

⁴⁴ Tabelle BMF/V A 4.

⁴⁵ ZEIT ONLINE, 9. Juli 2024.

Abbildung 15: Schulden und Zinsausgaben



5 Nachweis der Schulden

5.1 Landesschuldbuch

Im Landesschuldbuch werden die einzelnen Abteilungen des Hauptbuches nach dem Landesschuldengesetz wie nachstehend ausgewiesen:

Tabelle 16: Nachweis im Landesschuldbuch

| | 2023 | | 2022 | |
|--|----------------------|--------------|----------------------|--------------|
| Abteilung I Buchschulden (Anleihen und Landesschatzanweisungen) | 35.966 Mio. € | 67 % | 34.173 Mio. € | 63 % |
| Abteilung II Briefschulden (Schuldscheindarlehen, Hypothekenschulden) | 8.523 Mio. € | 16 % | 10.317 Mio. € | 19 % |
| Abteilung III Eventualverbindlichkeiten (Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Garantien, Sicherheitsleistungen im Collateralmanagement) | 3.639 Mio. € | 7 % | 3.743 Mio. € | 7 % |
| Abteilung IV Verbindlichkeiten gegenüber der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen | 5.945 Mio. € | 11 % | 6.281 Mio. € | 12 % |
| Summe | 54.074 Mio. € | 100 % | 54.514 Mio. € | 100 % |
| Nebenkonto für Kassenkredite | 0 Mio. € | | 350 Mio. € | |
| Differenzen in den Summen durch Rundungen. | | | | |

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Landesschuldengesetzes dient das Landesschuldbuch der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der Schuldbuchforderungen sowie der Dokumentation und Verwaltung der sonstigen einzutragenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Es

besteht neben dem Hauptbuch aus den Nebenbüchern für Zins- und Tilgungsleistungen und der Vertragsakte.

5.2 Schuldenübersicht nach der Neufassung der LHO

Mit Gesetz vom 1. April 2022 hat der Landtag mit dem Haushaltsmodernisierungsgesetz in seinem Art. 1 die Neufassung der Hessischen Landeshaushaltsordnung beschlossen, die ab dem Haushaltsjahr 2023 gilt.⁴⁶ Danach ist gemäß § 106 LHO für die Entlastung der Landesregierung die Haushaltsrechnung mit der Übersicht der Staatsschulden maßgeblich. Diese Übersicht der Staatsschulden nach Art. 144 Satz 2 HV ist nach der Neufassung nunmehr „in Verbindung mit dem Hessischen Landesschuldengesetz“ gemäß § 78 Nr. 6 LHO Anlage zur Haushaltsrechnung und entlastungsrelevant.

Demnach hat sich durch die neue LHO materiell mit Ausnahme des Verweises auf das Landesschuldengesetz in § 78 LHO (der in § 86 Nr. 2 (a. F.) nicht ausgebracht war) nichts geändert.

Auf Grundlage der neuen Fassung der LHO hat die Landesregierung folgende Anlage in ihre Haushaltsrechnung aufgenommen.

Abbildung 16: Übersicht über die Staatsschulden in der Haushaltsrechnung

Übersicht über die Staatsschulden nach § 78 Nr. 6 LHO

| Nr. | Bezeichnung der Schulden | Kernhaushalt | Kernhaushalt | Sondervermögen | Landesbetriebe | Hochschulen | Konzern Land Hessen |
|------|---|---------------------------|-----------------------------|-------------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|
| | | 31.12. | Ende des Haushaltsjahres | 31.12. | 31.12. | 31.12. | 31.12. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 1 | Kreditschulden | | | | | | |
| 1.1 | Anleihen und Obligationen | 33.966.290.431,13 | 35.966.290.431,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 33.966.290.431,13 |
| 1.2 | Darlehen bei Kreditinstituten | 3.682.181.861,42 | 5.198.481.861,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.682.181.861,42 |
| 1.3 | Darlehen bei Versicherungen, Zusatzversorgungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen | 3.324.448.082,53 | 3.324.448.082,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.324.448.082,53 |
| 1.4 | Darlehen bei Bund (öffentlicher Bereich) | 531.712,29 | 531.712,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 531.712,29 |
| | Zwischensumme Haushaltsschulden | 40.973.452.087,37 | 44.489.752.087,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 40.973.452.087,37 |
| 1.5 | Kassenkredite | | | | | | |
| | gegenüber Kreditinstituten | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | gegenüber Sonstige | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Summe Kreditschulden | 40.973.452.087,37 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 40.973.452.087,37 |
| 2.1. | Verbindlichkeiten gegenüber der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen | | | | | | |
| | nach dem Schutzschirmgesetz | 1.897.229.335,37 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.897.229.335,37 |
| | Hessenkasse | 0,00 | | 4.047.768.486,60 | 0,00 | 0,00 | 4.047.768.486,60 |
| 2.2. | übrige Verbindlichkeiten | 17.233.323.916,69 | | 473.417.707,06 | 151.397.899,41 | 510.953.277,70 | 18.369.092.800,86 |
| 3 | Rückstellungen | 122.035.381.654,89 | | 912.936.174,47 | 193.559.508,97 | 293.159.737,07 | 123.435.037.075,40 |
| | Summe Staatsschulden | 182.139.386.994,32 | | 5.434.122.368,13 | 344.957.408,38 | 804.113.014,77 | 188.722.579.785,60 |

Die nach dem Landesschuldengesetz im Landesschuldbuch vorgesehene Ordnung, dem die Schuldenberichte zugrunde liegen, ist aus der vorhergehenden Tabelle 16 ersichtlich.

⁴⁶ GVBl. 2022, S. 184.

Das Thema der verschiedenen Schuldenbegriffe wurde intensiv im 63. Schuldenbericht⁴⁷ und im 66. Schuldenbericht⁴⁸ dargestellt.

5.3 Entwicklung der Schulden in den letzten zehn Jahren

Die Entwicklung der Einzelpositionen entsprechend der Ordnung des Landesschuldbuches lässt sich aus nachfolgender Tabelle ablesen:

⁴⁷ Anlage zur [Landtagsdrucksache 19/2574](#), 63. Schuldenbericht, Abschnitt 6.

⁴⁸ Anlage zur [Landtagsdrucksache 19/6705](#), 66. Schuldenbericht, Abschnitt 6.

Tabelle 17: Langfristige Entwicklung der Landesschulden

| Jahr | davon | | | | | | | | | | | nachr. Kassen- kredite | | | | |
|------|---------------|--|---|---------------------------------------|--------|---------------------------|-----------------------------------|---------------------|------------|-------------------|----------------------|------------------------------|--------------------|------------------------------------|-----------------------------|------------|
| | Abschluss HHJ | zum 31.12 | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Schulden und Eventualver- bindlichkeiten insgesamt Mio. Euro | Sonder- vermögen "Hessens- Gute- Zukunft- Sichern" | Verbindlich- keiten geg. WiBank | Gesamt | Wirtschafts- förderung | soziale Wohnraum- förderung | Privat- schulden | Atongesetz | Landes- museen | Kranken- hausplan | | Fluglär- schutz | Kranken- häuser nach dem KIP | Wohnraum nach dem KIP | Uni-Klinik |
| 2014 | 47.914 | 42.423 | | 5.492 | 671 | 271 | 0,1 | 21 | 139 | | | | | 120 | 4.270 | 3.080 |
| 2015 | 48.355 | 43.261 | 3.384 | 5.094 | 644 | 289 | 0,3 | 21 | 241 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 3.898 | 1.638 |
| 2016 | 49.973 | 43.594 | 3.561 | 6.378 | 645 | 309 | 0,2 | 21 | 182 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 5.221 | 1.485 |
| 2017 | 51.087 | 43.142 | 2.446 | 5.499 | 631 | 337 | 0,3 | 21 | 183 | 64 | 1 | 3 | 23 | 0 | 4.236 | 2.460 |
| 2018 | 55.765 | 42.621 | 7.133 | 6.011 | 664 | 340 | 1,3 | 21 | 272 | 124 | 1 | 26 | 58 | 0 | 4.504 | 2.520 |
| 2019 | 58.067 | 42.421 | 6.940 | 8.706 | 732 | 346 | 1,3 | 21 | 109 | 208 | 1 | 8 | 75 | 0 | 7.205 | 1.580 |
| 2020 | 60.907 | 42.601 | 6.711 | 11.595 | 919 | 357 | 1,2 | 21 | 186 | 224 | 1 | 13 | 77 | 0 | 9.797 | 450 |
| 2021 | 60.480 | 41.131 | 6.570 | 9.219 | 852 | 361 | 1,2 | 21 | 196 | 229 | 1 | 13 | 76 | 0 | 7.470 | 280 |
| 2022 | 54.514 | 44.490 | 6.281 | 3.743 | 795 | 377 | 1,1 | 21 | 135 | 281 | 0 | 12 | 74 | | 2.045 | 350 |
| 2023 | 54.074 | 44.490 | 5.945 | 3.639 | 726 | 390 | 1,1 | 21 | 155 | 281 | 0 | 12 | 71 | | 1.983 | 0 |

Differenzen in den Summen durch Rundungen

Die minimale Verminderung der Landesschulden um 440 Mio. Euro auf nunmehr 54.074 Mio. Euro ergibt sich im Wesentlichen durch den Rückgang der Schulden bei der WIBank und die Verringerung bei den Eventualverbindlichkeiten.

6 Einsatz von Derivaten

6.1 Rechtsgrundlagen

Die Nutzung von Derivaten im Kreditmanagement des Landes ist im jährlichen Haushaltsgesetz geregelt und hat seit der ersten Ermächtigung im Jahr 1992 diverse Anpassungen erfahren. Für das Haushaltsjahr 2023 lautete die Ermächtigung gemäß § 2 Abs. 4 HG 2023/2024:

„Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen (Derivate) zum Ausschluss von Währungsrisiken treffen. Zur Vermeidung von Negativzinsrisiken bei bereits vereinbarten Derivaten können im Rahmen der bestehenden Schulden und der laufenden Kreditaufnahme weiterhin Derivate zum Ausschluss dieses Risikos vereinbart werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen kann Sicherheiten in Form verzinster Barmittel stellen sowie entgegennehmen.“⁴⁹

Ergänzt werden die gesetzlichen Regelungen durch die interne „Dienst-anweisung zur Aufnahme von Krediten, zum Geldhandel (Kassenkredite, Geldanlage) und zum Einsatz von Derivaten (DA-Kreditaufnahme)“. Darin werden die Arbeitsabläufe, die Zuordnung von Kompetenzen sowie die Verteilung von Kontroll- und Dokumentationsverantwortung geregelt. Festgelegt ist auch, welcher Personenkreis zu welchen Vertragsabschlüssen berechtigt ist und dass telefonische Abschlüsse zu Kontrollzwecken aufzuzeichnen sind. Die Beachtung dieser Regeln soll die Mitarbeitenden absichern, Fehler im Portfoliomanagement vermeiden und Ausfallrisiken begrenzen.

6.2 Swapvereinbarungen im Haushaltsjahr 2023

Im Haushaltsjahr 2023 wurden keine Swapgeschäfte abgeschlossen. Eine Kündigungsoption eines Swapgeschäftes wurde von einer der Bank zum 4. Juli 2023 gezogen.

⁴⁹ Vgl. GVBl. 2023, S. 22.

Zur Sicherung eines festen Zinssatzes in der Zukunft schloss das Finanzministerium in der Vergangenheit für einen Teil (ca. 20 Prozent) des Kreditvolumens Derivatgeschäfte ab. Bei diesen Derivaten handelte es sich in der Regel um (Forward-)Payer-Swaps (Land zahlt einen festen Zinssatz und erhält einen variablen Zinssatz). Die Swaps müssen mit Grundgeschäften (Kreditgeschäften) unterlegt werden. Diese sind im Normalfall variabel verzinsten Anleihen. Im Zusammenspiel aus Grundgeschäft und Swap zahlt das Land einen variablen Zins aus dem Grundgeschäft, erhält diese Zinszahlung aus dem Payer-Swap zurück und zahlt im wirtschaftlichen Ergebnis den im Swap vereinbarten festen Zinssatz. Sinken die variablen Zinsen in den negativen Bereich, wie das zwischen Ende 2015 bis Mitte 2022 für den 6-Monats-Euribor der Fall war, treten bei dieser Konstruktion Zusatzkosten auf. So kann auf Seiten des Grundgeschäftes vom Land nach höchstrichterlicher Rechtsprechung der negative Zins von den Inverstoren nicht eingefordert werden. Im Swap ist jedoch ein negativer variabler Zins zu zahlen. In der Summe zahlt das Land in diesen Fällen sowohl im Swap den festen Zinssatz als auch den negativen Zinssatz auf der variablen Seite für das Gesamtgeschäft als Bewertungseinheit.

Um diese Negativzinsrisiken auszuschließen, schloss das Land beim Auslaufen von variabel verzinsten Grundgeschäften zunächst eine festverzinsten Anleihe ab und kombinierte diese mit einem Receiver-Swap (Land erhält fest und zahlt variabel). Das Zusammenspiel der Anleihe und des Receiver-Swaps bildet dabei das sogenannte synthetische Grundgeschäft. Die Bewertungseinheit in diesem Falle besteht dann aus dem ursprünglichen (Forward-)Payer-Swap, einem Receiver-Swap und einer festverzinsten Anleihe. Hierbei kürzen sich alle Zinszahlungen, positiv wie negativ. Am Ende bleibt es bei dem Festzins des Payer-Swaps. Das Land zahlt in einem solchen Konstrukt in der Anleihe einen festen Zins der Anleihe. Im Receiver-Swap erhält es diesen festen Zinssatz zurück und zahlt den variablen Zinssatz bzw. erhält negative Zinszahlungen. Im Payer-Swap erhält das Land wiederum die variablen Zinsen zurück (bzw. zahlt bei Negativzinsen) und zahlt den ursprünglich vereinbarten festen Zinssatz. In der Summe zahlt das Land in der Bewertungseinheit den ursprünglich im Payer-Swap vereinbarten festen Zins für das Kreditgeschäft und erleidet durch negative Zinsen keine Verluste. Folgende Tabelle 18 stellt die einzelnen Sachverhalte dar.

Tabelle 18: Ausschluss des Negativzinsrisikos

| | Variables Grundgeschäft | | | | Synthetisches Grundgeschäft | | | |
|---|---|--------|--|--------|---|--------|--|--------|
| | Keine Negativzinsen (variabler Zins = 0,5 %) | | Negativzinsen (variabler Zins = -0,5 %) | | Keine Negativzinsen (variabler Zins = 0,5 %) | | Negativzinsen (variabler Zins = -0,5 %) | |
| Kapitalmarktgeschäft | - variabel | -0,5 % | - variabel | 0 %* | - fixRS | -4,0 % | - fixRS | -4,0 % |
| Receiver Swap | / | | / | | + fixRS | 4,0 % | + fixRS | 4,0 % |
| | / | | / | | - variabel | -0,5 % | - variabel | 0,5 % |
| Payer-Swap | + variabel | 0,5 % | + variabel | -0,5 % | + variabel | 0,5 % | + variabel | -0,5 % |
| | - fixPS | -3,0 % | - fixPS | -3,0 % | - fixPS | -3,0 % | - fixPS | -3,0 % |
| Zahlungsstrom aus Sicht des Landes / Ergebnis nach Swap | - fixPS | -3,0 % | - fixPS +variabel | -3,5 % | - fixPS | -3,0 % | - fixPS | -3,0 % |

* Negativzinsen bei Krediten in der Regel nicht möglich
fixPS ist der ursprünglich im Payer-Swap gesicherte Zinssatz
fixRS ist der Zinssatz, zu dem das Grundgeschäft emittiert wird und der im Receiver-Swap in einen variablen getauscht wird

Von der Ermächtigung des Haushaltsgesetzes 2023/2024, dass Derivate zum Ausschluss von Negativzinsrisiken eingesetzt werden können, wurde bei zwei auslaufenden Grundgeschäften für die Unterlegung von bestehenden Payer-Swaps kein Gebrauch gemacht. Statt – wie in den vergangenen Jahren üblich – synthetische Grundgeschäfte (Kombination aus einem festverzinslichen Grundgeschäft mit einem Receiver-Swap) abzuschließen, wurde auf diese Möglichkeit verzichtet. Somit verbleibt theoretisch ein Negativzinsrisiko.

Das Finanzministerium begründete diese Entscheidung damit, dass es aktuell kein Negativzinsrisiko sehe und auch in absehbarer Zukunft nicht erwarte. Eine gewisse Risikovorsorge gegen die Zahlung von Negativzinsen besteht darin, dass die variablen Darlehen zur Unterlegung der bestehenden Payer-Swaps nur Laufzeiten von max. 5 Jahren haben.

Diese Einschätzung ist nachvollziehbar. Dennoch besteht ein immanentes Risiko für Negativzinsen, welches mit der Laufzeit größer wird. Der Blick in die jüngste Vergangenheit zeigt, dass sich die Zinssätze binnen kürzerer Zeit ändern können. Der EZB-Zinssatz für die Einlagefazilität ist in weniger als zwölf Monaten von -0,5 Prozent im Juli 2022 auf 3,50 Prozent im Juni 2023 gestiegen (im September 2023 auf den vorläufigen Höchststand auf 4,0 Prozent). Zinssenkungen in einer ähnlichen Geschwindigkeit sind unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen.

Wenn andererseits synthetische Sicherungen gegenüber einem Negativzinsrisiko ohne zusätzliche Kapitalkosten (Zinsen und Gebühren – bei überschaubaren Verwaltungskosten wie beispielsweise Dokumentation, Collateralmanagement und Adressenausfallrisiko) möglich sind, empfiehlt es sich, diese einzusetzen. Deshalb sollte die gegenwärtige Strategie des Finanzministeriums überdacht werden.

6.3 Gesamtbestand derivativer Instrumente

Das Derivateportfolio in Hessen hat sich im Laufe des Jahres 2023 wie folgt verändert:

Tabelle 19: Bestandsveränderung Derivate im Haushaltsjahr

| | Derivate | | | Summe |
|---|--|---|--|----------------------|
| | mit Ergebnis variable Verzinsung | mit Ergebnis feste Verzinsung | Ohne Verzinsung z. B. Optionen | |
| 31. Dezember 2022 | 10.654 Mio. € | 10.569 Mio. € | 0 Mio. € | 21.224 Mio. € |
| Zugang 2023 | 0 Mio. € | 0 Mio. € | 0 Mio. € | 0 Mio. € |
| Abgang 2023 | 520 Mio. € | 50 Mio. € | 0 Mio. € | 570 Mio. € |
| 31. Dezember 2023 | 10.134 Mio. € | 10.519 Mio. € | 0 Mio. € | 20.654 Mio. € |
| Differenzen in den Summen durch Rundungen | | | | |

Im Anhang des [Geschäftsberichts](#) werden die derivativen Instrumente bei den Sonstigen Angaben dargestellt.⁵⁰ Soweit es sich um Derivate mit negativen Barwerten handelt, die keiner Bewertungseinheit zugeführt werden können, werden Rückstellungen für Finanzderivate bei den Sonstigen Rückstellungen auf der Passivseite der Konzernbilanz ausgewiesen.⁵¹

Der Derivatebestand, die Kreditmarktschulden und ihre Relation zueinander sind für den Verlauf der letzten zehn Jahre aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Summe der Kreditmarktschulden auf das jeweilige Haushaltsjahr bezieht. Die Summe des Derivatebestandes bezieht sich hingegen auf das Kalenderjahr.

⁵⁰ [Geschäftsbericht 2023 des Landes Hessen](#), Anhang, G 5, S. 139.

⁵¹ [Geschäftsbericht 2023 des Landes Hessen](#), Anhang, E 25, S. 122.

Tabelle 20: Relation Derivate – Kreditmarktschulden

| Jahr | Schulden am Kreditmarkt | Volumen der derivativen Geschäfte | Anteil der derivativen Geschäfte zu den Schulden am Kreditmarkt |
|-------------|-------------------------|-----------------------------------|---|
| 2014 | 42.861 Mio. € | 19.887 Mio. € | 46% |
| 2015 | 43.221 Mio. € | 21.736 Mio. € | 50% |
| 2016 | 43.021 Mio. € | 20.156 Mio. € | 47% |
| 2017 | 42.821 Mio. € | 20.473 Mio. € | 48% |
| 2018 | 42.620 Mio. € | 21.181 Mio. € | 50% |
| 2019 | 42.420 Mio. € | 20.348 Mio. € | 48% |
| 2020 | 42.601 Mio. € | 21.148 Mio. € | 50% |
| 2021 | 41.131 Mio. € | 21.379 Mio. € | 52% |
| 2022 | 44.490 Mio. € | 21.224 Mio. € | 48% |
| 2023 | 44.490 Mio. € | 20.654 Mio. € | 46% |

Die nominale Begrenzung des Derivatevolumens nach § 2 Abs. 4 HG 2023/2024 (Stand der Kreditmarktschulden des Vorjahres = 44.490 Mio. Euro) wurde eingehalten.

6.4 Collateralmanagement

Seit dem Haushaltsjahr 2011 gibt es für den Derivatehandel ein sog. Collateralmanagement. Basis ist die haushaltsgesetzliche Ermächtigung, Sicherheiten in Form verzinsbarer Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen. Berechnungsgrundlage sind die saldierten Barwerte der mit den einzelnen Finanzinstituten vereinbarten Derivatgeschäfte. Maßgebliche Einflussfaktoren sind neben dem Bezugsbetrag die Laufzeiten und die gegenseitige Zinszahlung. Die Barwerte werden täglich ermittelt, institutsweise aufgerechnet und der Saldo als Sicherheit (Collateral) am Folgetag geleistet oder entgegengenommen. Berechnungsstelle für die Ermittlung des Sicherungsbetrags ist die Bank, mit der der Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte einschließlich des Besicherungsanhangs geschlossen wurde. Negative Barwertsalden muss das Land stellen, positive erhält das Land.

Die Vereinbarungen waren dabei zunächst asymmetrisch gestaltet: Dem Land war ein Freibetrag in Höhe von 10 Mio. Euro eingeräumt worden. Es stellt erst dann Sicherheiten, wenn der Barwert aller Vereinbarungen mit einem Kreditinstitut per Saldo höher als 10 Mio. Euro zu Lasten des

Landes ist. Ab 2017 neu abgeschlossene oder angepasste Verträge enthalten den einseitigen Freibetrag zu Gunsten des Landes nicht mehr. Zudem ist seitdem die mögliche negative Verzinsung von Collaterals nicht mehr ausgeschlossen. Diese Änderungen betreffen laut Finanzministerium nur das Neugeschäft und entsprechen dem mittlerweile geltenden Marktstandard. Für die bereits abgeschlossenen Derivatgeschäfte gelten die bisherigen Regelungen weiter. Zur Vermeidung unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands ist ein Mindesttransferbetrag von 1,0 Mio. Euro vereinbart. Die erhaltenen Collaterals hat jeweils der Empfänger mit dem €STR-Zinssatz täglich zu verzinsen und den Zinsbetrag dem Sicherheitsgeber zu zahlen. Bei Verträgen ab 2017 zahlt bei negativem €STR der die Sicherheit leistende Vertragspartner.

Gemäß den Haushaltsgesetzen werden diese Sicherheiten haushaltstechnisch als Kassenkredite bzw. Kassengeldanlage behandelt.⁵² In ihrer Wirkung kommt die Ermächtigung zur Stellung von Collaterals einer unbegrenzten Erweiterung der Kassenkreditermächtigung für diesen Bereich gleich. Wie bei originären Kassenkrediten werden die Ein- und Auszahlungen im Collateralmanagement nicht in der Haushaltsrechnung gebucht.

Die negativen Barwerte (die für die eine mögliche Landesschuld entscheidend sind) reduzierten sich zum Stichtag 31. Dezember 2023 von 2.045 Mio. Euro auf 1.983 Mio. Euro um ca. 62,4 Mio. Euro. Die tatsächlich geleisteten Collaterals stiegen von 1.982 Mio. Euro auf 2.057 Mio. Euro um 74,8 Mio. Euro. Der Unterschied zwischen Barwert und geleisteten Collaterals beträgt nur noch ca. 73,5 Mio. Euro. Durch das gestiegene Zinsniveau verzichteten die Banken – mit Ausnahme einer Bank – nicht mehr auf die Stellung der Sicherheiten. Inzwischen können die Banken die erhaltene Liquidität wieder zinsbringend anlegen.

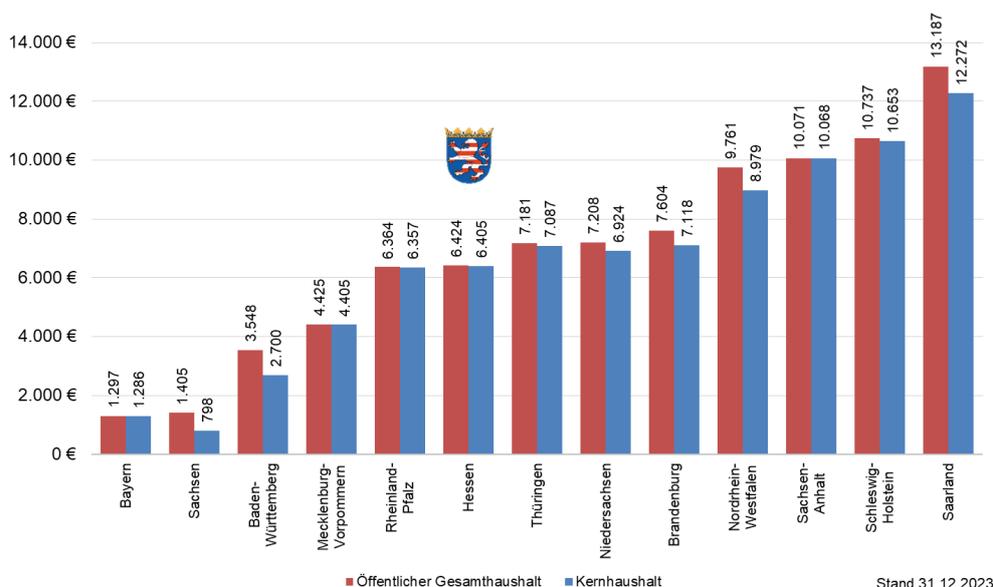
Der Bestand an erhaltenen Collaterals (positive Barwertsalden aus Sicht des Landes) hat ebenfalls abgenommen: Zum Stichtag 31. Dezember 2023 betrug er 38,8 Mio. Euro (Vorjahr: 68,9 Mio. Euro). Ursächlich für diese Entwicklung ist ebenfalls das gestiegene Zinsniveau.

⁵² Vgl. [Landtagsdrucksache 18/4400](#), S. 10 mit Verweis auf die Gesetzesbegründung des HG 2011 in [Landtagsdrucksache 18/2674](#), S. 15.

7 Schulden im Ländervergleich

Abbildung 17 stellt die Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer zum 31. Dezember 2023 dar. Dabei wird nach Kernhaushalt und Öffentlichem Gesamthaushalt unterschieden. Im Rahmen des Schalenkonzeptes der Schuldenstatistik beinhaltet der Öffentliche Gesamthaushalt neben dem Kernhaushalt auch die Extrahaushalte der Länder. Dort werden beispielsweise die Schulden der Sondervermögen, der öffentlichen Hochschulen und der Landesbetriebe nachgewiesen. Zu der Frage der Aussagekraft zwischen Kernhaushalt und Öffentlichem Gesamthaushalt wird auf den 70. Schuldenbericht verwiesen.⁵³ Als Datengrundlage dient die amtliche Kassenstatistik von Destatis zum 31. Dezember 2023.⁵⁴ Ein Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung nach dem kameralen Abschluss des Haushaltsjahres 2023 könnte geringfügig anders sein.

Abbildung 17: Pro-Kopf-Verschuldung Kernhaushalt und Öffentlicher Gesamthaushalt der Flächenländer



Bei einem Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung im Kernhaushalt nimmt Hessen mit einem Betrag von 6.405 Euro den sechsten Rang ein. Die Pro-Kopf-Verschuldung im öffentlichen Gesamthaushalt liegt bei 6.424 Euro und unterscheidet sich nur in sehr geringem Maße von der des Kernhaushalts.

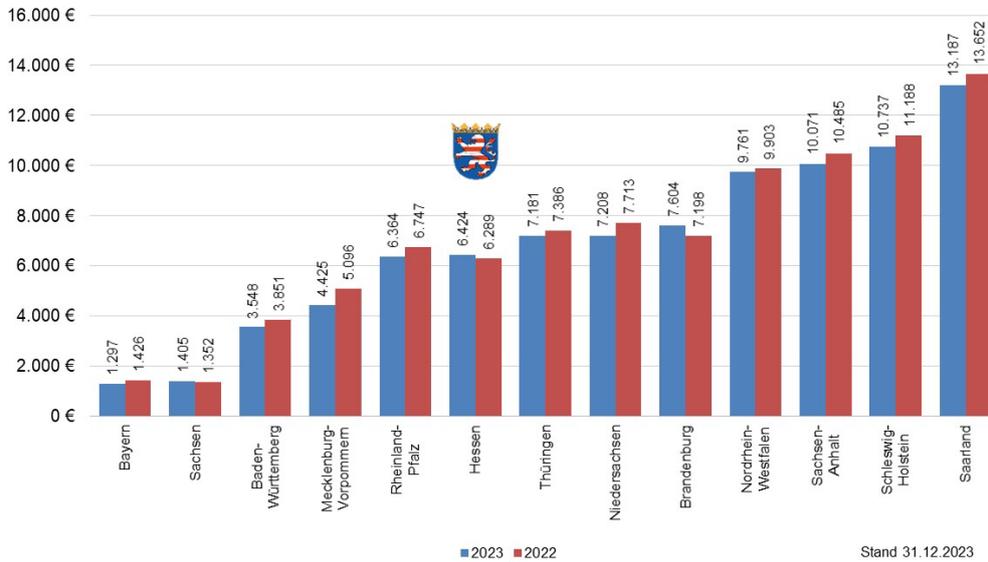
Abbildung 18 stellt den Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer im Öffentlichen Gesamthaushalt zwischen den Jahren 2022 und 2023 dar. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt zum 31. Dezember 2023 in Hessen bei 6.424 Euro und ist somit im Vergleich zum Vorjahr (6.289

⁵³ Anlage zur [Landtagsdrucksache 20/8906](#), 70. Schuldenbericht, Abschnitt 7.

⁵⁴ Destatis: Genesis Datenbank 2022 (Stand: 6. August 2024).

Euro) um 135 Euro gestiegen. Damit verschlechtert sich Hessen im Jahr 2023 im Vergleich der Flächenländer und nimmt nun den sechsten Platz (Vorjahr fünfter Platz) ein.

Abbildung 18: Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer im Öffentlichen Gesamthaushalt



8 Ergebnis der Prüfung

nach § 8 Abs. 2 Satz 3 Hessisches Landesschuldengesetz:

Das Ergebnis der Prüfung des Vorsitzenden des Landesschuldenausschusses wird wie folgt zusammengefasst:

1. Alle Verschuldungsgrenzen wurden eingehalten.
2. Tilgungen und Zinszahlungen wurden zeitgerecht und vollständig geleistet.
3. Das Landesschuldbuch dient nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Landesschuldengesetzes der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der Schuldbuchforderungen sowie der Dokumentation und Verwaltung der sonstigen einzutragenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Aufgrund dieser Bestimmungen im Landesschuldengesetz wäre es sinnvoll, den Vollzug der Tilgungspläne für Notlagenkredite nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz im Rahmen der Schuldenverwaltung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
4. Möglichkeiten zur Vermeidung von Negativzinsrisiken im Zusammenhang mit Swap-Verträgen wurden im Haushaltsjahr 2023 nicht genutzt. Diese Strategie sollte überdacht werden.
5. Die Pro-Kopf-Verschuldung in Hessen beim Kernhaushalt zuzüglich der Extrahaushalte (Öffentlicher Gesamthaushalt) zum Stichtag 31. Dezember 2023 lag bei 6.424 Euro pro Einwohner. Damit nahm Hessen im Vergleich der Flächenländer den sechsten Rang ein.

Darmstadt, den 25. Oktober 2024



(Dr. Walter Wallmann)

Abkürzungsverzeichnis

| <i>Abkürzung</i> | <i>Bedeutung</i> |
|--------------------------|--|
| <i>Abs.</i> | Absatz |
| <i>AO</i> | Abgabenordnung |
| <i>Art.</i> | Artikel |
| <i>BIP</i> | Bruttoinlandsprodukt |
| <i>BGH</i> | Bundesgerichtshof |
| <i>BMF</i> | Bundesministerium der Finanzen |
| <i>bzw.</i> | beziehungsweise |
| <i>d. h.</i> | das heißt |
| <i>DA-Kreditaufnahme</i> | Dienstanweisung für das Kreditreferat zur Aufnahme von Krediten und zum Einsatz von Derivaten |
| <i>DA-Schuldbuch</i> | Dienstanweisung zur Führung des Schuldbuches des Landes Hessen |
| <i>€STR</i> | Euro Short Terme Rate |
| <i>EZB</i> | Europäische Zentralbank |
| <i>ff.</i> | folgende Seite/n |
| <i>GG</i> | Grundgesetz |
| <i>GVBl.</i> | Gesetz- und Verordnungsblatt |
| <i>GZSG</i> | Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz |
| <i>ggü.</i> | gegenüber |
| <i>HCC</i> | Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt am Main – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung |
| <i>HG</i> | Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen |
| <i>HGB</i> | Handelsgesetzbuch |
| <i>HHA</i> | Haushaltsausschuss |
| <i>HHJ</i> | Haushaltsjahr |
| <i>HV</i> | Hessische Verfassung |
| <i>KIPG</i> | Kommunalinvestitionsprogrammgesetz |
| <i>LHO</i> | Landeshaushaltsordnung |
| <i>Mio.</i> | Million(en) |
| <i>Mrd.</i> | Milliarde(n) |
| <i>Nr.</i> | Nummer |
| <i>o. g.</i> | oben genannt |
| <i>rd.</i> | rund |
| <i>RegFondsG</i> | Regionalfondsgesetz |
| <i>S.</i> | Seite |
| <i>sog.</i> | sogenannt/e |
| <i>StAnz.</i> | Staatsanzeiger |
| <i>Tsd.</i> | Tausend |
| <i>vgl.</i> | vergleiche |
| <i>WIBank</i> | Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----|
| Tabelle 1: | Übersicht über die Möglichkeiten zur Gewährung von Bürgschaften und Garantien | 11 |
| Tabelle 2: | Wirtschaftliche Eckdaten des Sachverständigenrates | 15 |
| Tabelle 3: | Helaba Langfrist-Prognosespektrum | 16 |
| Tabelle 4: | Effektivverzinsungen von 10-jährigen Laufzeiten und Tageszinsen | 19 |
| Tabelle 5: | Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme | 21 |
| Tabelle 6: | Bruttokreditaufnahmen Haushaltsgesetz | 22 |
| Tabelle 7: | Bürgschafts- und Garantieermächtigungen | 23 |
| Tabelle 8: | Entwicklung der Bürgschaften und Garantien | 25 |
| Tabelle 9: | Zinseinnahmen und Ausgaben 2023 | 28 |
| Tabelle 10: | Durchschnittliche Summen in der Anlage und als Kassenkredit | 29 |
| Tabelle 11: | Schuldendienst | 37 |
| Tabelle 12: | Entwicklung der Landesschuld im Haushaltsjahr 2023 | 39 |
| Tabelle 13: | Entwicklung der Haushaltsschulden | 40 |
| Tabelle 14: | Kreditmarktschulden nach Effektivzinssätzen | 41 |
| Tabelle 15: | Entwicklung ausgesuchter Kennzahlen | 44 |
| Tabelle 16: | Nachweis im Landesschuldbuch | 46 |
| Tabelle 17: | Langfristige Entwicklung der Landesschulden | 49 |
| Tabelle 18: | Ausschluss des Negativzinsrisikos | 52 |
| Tabelle 19: | Bestandsveränderung Derivate im Haushaltsjahr | 53 |
| Tabelle 20: | Relation Derivate – Kreditmarktschulden | 54 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------------|---|----|
| Abbildung 1: | Gesamt-Inflation (HVPI), Kerninflation und Beiträge zum HVPI im Euroraum | 14 |
| Abbildung 2: | Umlaufrendite Bundeswertpapiere 9 bis 10 Jahre und Hauptrefinanzierungszins der EZB (Monatswerte) | 17 |
| Abbildung 3: | Zinsniveau und Kreditaufnahmen | 18 |
| Abbildung 4: | Entwicklung der Inanspruchnahme aller Bürgschafts- und Garantieermächtigungen | 23 |
| Abbildung 5: | Stellung von Sicherheiten im Collateralmanagement | 26 |
| Abbildung 6: | Verlauf der Kassenkredite und Tagesgelder sowie Kreditaufnahmen | 29 |
| Abbildung 7: | Kamerale Kreditaufnahmen vor und nach dem 31. Dezember für das vergangene Haushaltsjahr im Kernhaushalt | 30 |
| Abbildung 8: | Kreditaufnahmen im Kalenderjahr (doppisch) im Kernhaushalt | 31 |
| Abbildung 9: | Entwicklung der Swapsätze in 2023 | 35 |
| Abbildung 10: | Laufzeiten der Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2023 | 36 |
| Abbildung 11: | Fälligkeiten der Kreditaufnahmen aus dem Haushaltsjahr 2023 | 36 |
| Abbildung 12: | Systematik des Landesschuldbuches | 38 |
| Abbildung 13: | Kreditmarktschulden nach Restlaufzeiten | 42 |
| Abbildung 14: | Tilgung aller Kapitalmarktkredite | 43 |
| Abbildung 15: | Schulden und Zinsausgaben | 46 |
| Abbildung 16: | Übersicht über die Staatsschulden in der Haushaltsrechnung | 47 |
| Abbildung 17: | Pro-Kopf-Verschuldung Kernhaushalt und Öffentlicher Gesamthaushalt der Flächenländer | 56 |
| Abbildung 18: | Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer im Öffentlichen Gesamthaushalt | 57 |

Fachbegriffe aus den Schuldenberichten

| <i>Fachbegriff</i> | <i>Beschreibung</i> |
|------------------------------|--|
| Adressenausfallrisiko | Bezeichnet das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Geschäftskontrahenten. |
| Anleihe | Anleihen sind Forderungspapiere, durch die ein Kredit am Kapitalmarkt aufgenommen wird. Sie werden an der Börse gehandelt. Die Begebung von Anleihen ist derzeit die nahezu ausschließliche Form der Kreditmittelbeschaffung des Landes. |
| Arbitrage | Bezeichnet die ohne Risiko vorgenommene Ausnutzung von Kurs-, Zins- oder Preisunterschieden zum selben Zeitpunkt an verschiedenen Orten zum Zwecke der Gewinnmitnahme. |
| Barwert | Heutiger Wert (wirtschaftlicher Wert) zukünftig fälliger Zahlungen unter Berücksichtigung von Zinsen und Zinseszinsen. Der Barwert wird durch Abzinsung zukünftiger Zahlungen berechnet. |
| Basispunkt (bp) | Ein Basispunkt entspricht 0,01 Prozent. |
| Bewertungseinheit | Zusammenfassung von Derivaten mit konkreten Kreditvereinbarungen zu einer bilanziell zulässigen Einheit. Dadurch werden in der Bilanz keine Drohverlustrückstellungen erforderlich. |
| Bonität | Fähigkeit eines Schuldners, seinen Zahlungsverpflichtungen jederzeit und vollständig nachzukommen. |
| Briefschulden | Briefschulden sind solche, für die eine gesonderte Schuldenurkunde existiert, z. B. Schuldscheindarlehen. |
| Bruttoinlandsprodukt | Das BIP zeigt an, wie viel in einem Land in einem bestimmten Zeitraum wirtschaftlich geleistet wurde. Das BIP wird in jeweiligen Preisen und preisbereinigt errechnet. |
| Buchschulden | Unter dem Begriff der Buchschulden versteht man Schulden, die in ein Schuldbuch eingetragen werden müssen. Hierzu zählen in erster Linie Anleihen. |
| Budgetsemielastizität | Der Wert der Budgetsemielastizität gibt den konjunkturellen Einfluss auf die öffentlichen Haushalte an. Er wird dazu benutzt, die Produktionslücke auf den Bundeshaushalt und die Landeshaushalte aufzuteilen. |
| Cap | Zinsobergrenze auf variable Zinssätze. Es handelt sich um Zinsderivate, die gerne zusammen mit Krediten oder strukturierten Swaps und Anleihen eingesetzt werden. |

| Fachbegriff | Beschreibung |
|--------------------------------|---|
| Collateralmanagement | Beschreibt die zu hinterlegenden Barsicherheiten im Zusammenhang mit den Derivategeschäften des Landes. Dabei wird der Barwert zukünftiger Zahlungsströme zwischen einer Bank und dem Land taggenau ermittelt. Der Kontrahent mit einem negativen Barwert hinterlegt dem anderen diese saldierte Summe als Sicherheit. Die Finanzierung erfolgt beim Land über eine spezielle haushaltsgesetzliche Kassenkreditermächtigung. |
| Derivate | Finanzinstrumente, deren eigener Wert aus dem Marktpreis eines oder mehrerer originärer Basisinstrumente (Underlyings) abgeleitet ist. Allen derivativen Instrumenten gemeinsam ist ein auf die Zukunft gerichtetes Vertragselement, das als Kauf- bzw. Verkaufsverpflichtung (z. B. bei Futures sowie Swaps) oder aber als Option ausgestaltet sein kann. Der Gewinn bzw. Verlust aus einem Derivate-Geschäft hängt davon ab, wie sich der Marktpreis im Vergleich zum vereinbarten Preis tatsächlich entwickelt. |
| Drohverlustrückstellung | In der Bilanz des Landes erforderliche Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (sog. Verlustrückstellung). Ein solcher Verlust droht, wenn sich Erträge und Aufwendungen aus demselben noch nicht abgewickelten Geschäft nicht ausgleichen, sondern per Saldo ein Verpflichtungsüberschuss besteht. Eine solche Berechnung ist anzustellen bei Derivaten, die keinem Grundgeschäft als Bewertungseinheit zugeordnet werden können. Dies ist z. B. bei Swaptions oder anderen Optionen der Fall. |
| Einlagefazilität | Eine Einlagefazilität ist eine Möglichkeit für Geschäftsbanken im Euroraum, kurzfristig nicht benötigtes Geld bei der Europäischen Zentralbank (EZB) anzulegen. Als Verzinsung erhalten bzw. zahlen sie den von der Zentralbank vorgegebenen Einlagesatz. |
| €STR | Abkürzung für Euro Short-Term Rate, bezeichnet den Zinssatz für Ausleihungen auf den nächsten Tag. |
| EURIBOR | Abkürzung für Euro Interbank Offered Rate; im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion geltender Geldmarktzinssatz am Euromarkt. EURIBOR-Zinssätze werden für Kredite mit unterschiedlichen Laufzeiten bis zu einem Jahr berechnet. Darunter auch die gängigen variablen Zinssätze 3-Monat-EURIBOR. |
| Eventualverbindlichkeit | Eventualverbindlichkeiten des Landes resultieren aus der Übernahme von Bürgschaften, Garantien |

| Fachbegriff | Beschreibung |
|---------------------------------|---|
| | und sonstigen Sicherheitsleistungen wie dem Collateralmanagement. Es ist unsicher, ob sie zu „echten“ Verbindlichkeiten werden. |
| Floor | Zinsuntergrenze auf variable Zinssätze. Es handelt sich um Zinsderivate, die gerne zusammen mit Krediten oder strukturierten Swaps und Anleihen eingesetzt werden. |
| Forward-Swap | Swap mit Vorlaufzeit (z. B. ein heute abgeschlossener Swap mit Startdatum in einem Jahr und Enddatum in vier Jahren). Er wird in der Regel abgeschlossen, wenn das heute gehandelte Zinsniveau gesichert werden soll. |
| Hauptrefinanzierungssatz | Der Hauptrefinanzierungssatz bezeichnet den Zins, den die Banken für Kredite bei der EZB zahlen. Er bildet die Basis für die von Banken ausgegebenen Darlehen. |
| Haushaltsschuld | Haushaltsschulden sind die Kreditschulden, die tatsächlich im kameralen Haushalt zu Einnahmen führen und dementsprechend zu tilgen sind. Kassenkredite zählen z. B. nicht dazu. |
| Kassenkredit | Der Kassenkredit (Begriff aus der öffentlichen Haushaltswirtschaft) dient zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln und nicht zur Finanzierung von Haushaltsausgaben. Die Kassenkreditermächtigung ist im Haushaltsgesetz geregelt. |
| Kupon | Bezeichnet den Nominalzinssatz. Aus diesem und dem Kurswert des Kredites ermittelt sich die Rendite. |
| Landesschuld | Die Landesschuld beinhaltet die Summe der Haushaltskredite (Schulden am Kreditmarkt und bei öffentlichen Haushalten), Kredite der Extrahaushalte, Verbindlichkeiten gegenüber der WIBank, die Eventualverbindlichkeiten sowie Kassenkredite und Sicherheitsleistungen. |
| Makro-Hedge | Sicherungszusammenhang zwischen unterschiedlichen Kredit- und Derivatevereinbarungen. Keine 1:1-Beziehung. |
| Mikro-Hedge | Eine 1:1-Beziehung zwischen einem Derivat und einer Kreditvereinbarung, die zu einer Bewertungseinheit führt. |
| Option | Eine Option gibt dem Käufer das Recht (aber nicht die Pflicht) ein Vertragsangebot zeitlich befristet anzunehmen. Im Schuldenbericht geht es vor allem um das Recht auf einen Swap, ein Kündigungsrecht oder ein Zinswandlungsrecht. Für den Verkauf erhält der Verkäufer (in der Regel das Land) eine Optionsprämie. |

| Fachbegriff | Beschreibung |
|-----------------------------|---|
| OTC | Over-the-counter. Außerbörslich gehandelte Geschäfte. |
| Portfolio-Hedge | Zusammenfassung mehrerer Kreditvereinbarungen mit identischen Daten mit einem oder mehreren Derivaten zu einer Bewertungseinheit. |
| Primärmarkt | Teil des Finanzmarkts, auf dem die Erstausgabe von Anleihen stattfindet. |
| Produktionslücke | Die Produktionslücke ist die Differenz zwischen der tatsächlichen Produktion einer Volkswirtschaft und deren Produktionspotenzial. |
| Rating | Standardisierte Risiko- und Bonitätsbeurteilung von Emittenten und der von ihnen begebenen Wertpapiere. Ein Rating wird von darauf spezialisierten, allgemein anerkannten Agenturen vorgenommen. Bekannte Ratingagenturen sind Standard & Poor's, Moody's Investor Service und Fitch IBCA. Für die Bewertung werden Rating-Symbole verwendet, die von AAA (bestens) bis D (Zahlungen auf Papiere sind eingestellt) reichen. |
| Schuldscheindarlehen | Kredite, die das Land gegen Ausstellung eines Schuldscheins von Banken, Versicherungen und anderen Kapitalsammelstellen erhält. Der Schuldschein beinhaltet die Verpflichtung zur Rückzahlung und zur Entrichtung der Zinsen. Schuldscheindarlehen werden nicht an der Börse gehandelt. Derzeit spielen sie bei der Kreditaufnahme des Landes kaum eine Rolle. |
| Sekundärmarkt | Auf dem Sekundärmarkt – der Börse – wechseln bereits am Markt eingefügte Wertpapiere ihren Inhaber. Ein Investor (zunächst der vom Primärmarkt) gibt Wertpapiere an einen anderen weiter. |
| Spread | Zinsdifferenz zwischen verschiedenen Zinssätzen. |
| Strike | Zinsgrenze, bei der eine Option ausgeübt wird. |
| Swap | Vereinbarungen, bei denen auf der Grundlage eines Basisbetrages (nur als Berechnungsgrundlage) zwischen Bank und Land Zinszahlungen für die Zukunft getauscht werden. In der Regel zwischen festen und variablen Zinsen (oder umgekehrt). Ziel ist es, die Zinskosten eines Grundgeschäftes (= realer Kredite) zu verbilligen bzw. Zinsausgaben zu verstetigen. |
| Swaption | Option, bei der der Käufer das Recht erwirbt, zu einem bestimmten Zeitpunkt mit dem Verkäufer den vereinbarten Swap (siehe auch Derivat) einzugehen. |
| Umlaufrendite | Durchschnittliche Rendite aller im Umlauf befindlichen, inländischen festverzinslichen Wertpapiere (Anleihen) erster Bonität (vor allem deutscher |

| <i>Fachbegriff</i> | <i>Beschreibung</i> |
|------------------------------------|---|
| | Staatsanleihen) mit einer Restlaufzeit von drei bis 30 Jahren. Sie wird – gegliedert nach Restlaufzeiten – von der Deutschen Bundesbank ermittelt. Zur Beschreibung des Zinsniveaus wird oftmals die Umlaufrendite für 10-jährige Bundesanleihen herangezogen. |
| <i>Underlying</i> | Im Zusammenhang mit Kreditgeschäften bezeichnet es den Kredit, der als Grundgeschäft in konnexer Beziehung zu einem Derivat als Zinssicherungsgeschäft besteht. Das Derivat ist mit einem Kredit "unterlegt", daher die englischsprachige Bezeichnung "Underlying". |
| <i>Zinsänderungsrisiken</i> | Das Zinsänderungsrisiko beschreibt den Effekt von möglichen Veränderungen der Zinsen auf die Zinsausgaben für das Kredit- und Derivateportfolio des Landes. |